# Über das Recht am eigenen Bilde.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

**Hans Henning von Klitzing**
Referendar in Bolkenhain, Schles.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

**Borna-Leipzig**
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Dahn.**
Korreferent: Professor Dr. **Leonhard.**

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

§ 1. A. Entwicklung des „Rechtes am eigenen Bilde“ mit Rücksicht auf die Gesetzgebung. . . . . 1—3

B. Das „Recht am eigenen Bilde“ im geltenden Recht.

I. Die Natur desselben mit ihrem Einfluß auf theoretischem Gebiet

§ 2. 1. als Persönlichkeitsrecht hinsichtlich der Normierung, . . . . . 3—10

§ 3. 2. im Verhältnis zum Urheberrecht. . . . 10—15

II. Die Verwendung desselben mit seinem Einfluß auf die Praxis und der dadurch erlangte

1. Rechtsschutz in seinem vollen Umfange bezüglich

a) des Gegenstandes,

§ 4. aa) positiv, . . . . . 15—20

§ 5. bb) negativ . . . . . 20—29

§ 6. b) der Schutzberechtigten, . . . . . 29—33

aa) des Abgebildeten,

bb) der Angehörigen,

cc) des Bestellers

c) seiner Gewährung

1. auf privatrechtlichem Gebiete

aa) nach dem Gesetz v. 9. 1. 1907

§ 7. positiv gegen Verbreitung und öffentliche Schaustellung, . . . 33—44

§ 8. negativ gegen Vervielfältigung, 45—49

bb) nach dem Bürgerl. Gesetzbuch;

Seite

§ 9. 2. auf strafrechtlichem Gebiete, . . . 50—59
§ 10. d) seiner Folgen bei Rechtsverletzungen; 59—61
2. Rechtsschutz in seinen Einschränkungen
a) betreffend privatrechtliche Interessen, wenn Personen in Bildnissen
§ 11. aa) dem Bereiche der Zeitgeschichte angehören, . . . . . 62—65
§ 12. bb) als Beiwerk dienen, . . . . . 65—66
§ 13. cc) bei Versammlungen und ähnlichen Vorgängen beteiligt sind, . . . 67—68
§ 14. dd) einen höheren Kunstzweck haben, 68—71
b) betreffend öffentlichrechtliche Interessen
§ 15. aa) die Rechtspflege, . . . . . 71—72
§ 16. bb) die öffentliche Sicherheit. . . 73—74
§ 17. C. Das „Recht am eigenen Bilde“ im Auslande . 74—78

# Literaturverzeichnis.


**Allfeldt,** Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. 1907.

**Allfeldt,** Kommentar zu dem Gesetze v. 9. 1. 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie. 1908.

**Allfeldt,** Kommentar zu den Gesetzen v. 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und über das Verlagsrecht. 1902.

**Allfeldt,** Die Reichsgesetze betr. das literarische und artistische Urheberrecht. 1893.

**Allfeldt,** Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie. In den Veröffentlichungen des bayerischen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz 1907.

**Allfeldt,** Reform des Urheberrechts an Werken der Photographie. Im Recht 1902 Heft 16, 17.

**Amar,** Dei Diritti Degli Autori Di Opere Dell Ingenio. 1874.

**Baehr,** Gesammelte Aufsätze. 1895.

**Bigeon,** La photographie et le droit.

**v. Blume,** Gibt es ein Recht am eigenen Bilde. Im Recht 7. Jahrg. 1903 Nr. 5.

**v. Buch,** Das Recht am eigenen Bilde. Leipziger Dissert. Borna-Leipzig 1906.

**Citron,** Recht an Klang und Geste. In der Deutschen Juristenzeitung Heft 1 Bd. 13.

**Cohn,** Neue Rechtsgüter. 1902.

**Cosack,** Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1899.

**Crome,** System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 4. 1908.

**Dahn,** Deutsches Rechtsbuch. 1877.

**Daude,** Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie. 1907.

**Engelmann,** Das bürgerliche Recht Deutschlands. 1906.

**Endemann,** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Teil 1. 1901, 1903.

**Fischer-Henle,** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1906.

**Fuld,** Kunstschutzgesetz. 1907.

**Fuld,** Streitigkeiten über die Ausstellung eines Bildnisses. Im Recht 1907 Nr. 8.

**Gareis,** Das Recht am eigenen Bilde. In der Deutschen Juristenzeitung 1902 Heft 17, 18.

**Gareis,** Das Recht am menschlichen Körper. 1900.

**Gareis,** Wie weit ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen und zu schützen? Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag. In den Verhandlungen des Deutschen Juristentags Bd. 1.

**Gierke,** Deutsches Privatrecht. Teil 1. 1895.

**Giesker,** Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre.

**Grünwald,** Porträtschutz der Photographie. In der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. 1893.

**Grüttefien,** Das Recht am eigenen Bilde. In der Gartenlaube 1905 Heft 40.

**Hansen,** Das photographische Urheberrecht. In der Enzyklopädie der Photographie 1907 Heft 57.

**v. Holtzendorff,** Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Teil 1. 1904.

**Ide,** Der Begriff des „sonstigen Rechts" im § 823 Abs. 1 BGB. Dissert. Greifswald 1900.

**v. Jhering,** Rechtsschutz gegen injuriöse Verletzungen. In den Jahrbüchern der Dogmatik 1885 Bd. 23.

**Keyßner,** Das Recht am eigenen Bilde. 1896.

**Keyßner,** Zum Schutze des Rechtes am eigenen Bilde. In dem Gutachten des 26. Deutschen Juristentags 1902.

**Keyßner,** Urbild, Besteller, Verfertiger einer photographischen Bildnisaufnahme. Im Recht 1901 Heft 2.

**Klostermann,** Urheberrecht an Kunstwerken und Modellen. 1876.

**König,** Das Recht am eigenen Bilde. Inaug.-Dissert. Erlangen 1908.

**Kohler,** Das Eigenbild im Recht. 1903.

**Kohler,** Autor- und industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten. 1901.

**Kohler,** Idee des geistigen Eigentums. Im Archiv für die zivilistische Praxis 1895 Bd. 82.

**Kohler,** Zur Konstruktion des Urheberrechtes. Im Archiv für bürgerliches Recht 1890 Bd. 5.

**Kohler,** Das Individualrecht als Namensrecht. Im Archiv für bürgerliches Recht 1890 Bd. 5.

**Kohler,** Kunstwerkrecht. 1908.

**Krüger,** Einwirkung des Rechtes am eigenen Bilde auf die Eintragbarkeit von Warenzeichen. Im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1908 Heft 3.

**Kunkel,** Zur Lehre vom Rechte der Persönlichkeit. In der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1907 Heft 14.

**Lewinsohn,** Gibt es ein Recht am eigenen Bilde? Dissert. Leipzig 1902.

**Magnus,** Der Entwurf des „Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" nach den Beschlüssen der Reichstagskommission. Im Recht 1906 Heft 21.

**Marcus,** Das Recht am eigenen Bilde. Im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1904 Heft 8.

**Meyer-Allfeldt,** Lehrbuch des Strafrechts.

**Müller,** Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Das Reichs-

gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. 1907.

**Nietsch,** Das Bild der Person. In der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1905 Heft 8.

**Olshausen,** Das Recht am eigenen Bild. In Gruchots Beiträgen zum deutschen Recht 1902 Bd. 46.

**Opet,** Zur Bühnenverkörperung fürstlicher Personen. In der Deutschen Juristenzeitung 1907 Heft 15.

**Osterrieth,** Das Kunstschutzgesetz. 1907.

**Osterrieth,** Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie.

**Prager,** Das Recht am eigenen Bilde. Sonderabdruck aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

**Rietschel,** Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentags. Bd. 4. 1905.

**Rietschel,** Das Recht am eigenen Bilde. Im Archiv für die zivilistische Praxis 1903 Bd. 94.

**Rechtswart,** Gesetz und Recht. Heft 10. 1907.

**Rüdorff,** Strafgesetzbuch. 1907.

**Schneikert,** Das Recht am eigenen Bilde. In der Enzyklopädie der Photographie 1903 Heft 45.

**Schneikert,** Der Streit um das Recht am eigenen Bilde. In den Annalen des Deutschen Reichs 1904 Nr. 2.

**Schneikert,** Ein Widerspruch im Entwurf des neuen Photographieschutzgesetzes. Im Recht 1903 Heft 19.

**Stenglein,** Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. In der Deutschen Juristenzeitung 1902 Heft 21.

**Stenglein,** Strafrechtliche Nebengesetze. Bd. 1. 1903.

**Schuster,** Gegen das Recht am eigenen Bilde. Im österreichischen Zentralblatt für die juristische Praxis 1905 Heft 11.

**Vaunois,** Annales de la propriété industrielle artistique et literaire. année 1888.

**Vaunois,** La liberté du portrait. 1895.

**Wächter,** Urheberrecht. 1877.

**Weißbart,** Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie. In der Juristischen Wochenschrift 1906 Heft 18.

**Werner,** Sammlung kleiner Reichsgesetze. 1903.

**Wildhagen,** Inwieweit ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen und zu schützen? In der allgem. österreichischen Gerichtszeitung 1904 Heft 39, 40, 41.

**Wildhagen,** Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages. Bd. 4. 1905.

Droit d'Auteur. 1893, 1899.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 45.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 2, 11 u. 5.

Stenographische Berichte des Reichstags. Bd. 1, 2 u. 6. 1905, 1906.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548211_0177

## § 1.

*Πάντα ῥεῖ*, ein Wort, das in unser Zeitalter paßt, ein ewiges Drängen, Hasten und Eilen im großen wie im kleinen, in dem stets wachsenden Bedürfnis, mit der Zeit mitzugehen. In einem drängenden „Vorwärts" ist man bemüht, die Produkte ernsten Denkens für praktisches Schaffen nutzbringend zu verwerten und damit dem Geiste der Zeit Rechnung zu tragen.

Aus solcher Arbeit heraus entstand auch unser Recht. Ein jahrhundertelanges Werden mußte dem gegenwärtigen Sein vorausgehen, ohne daß damit ein Abschluß erreicht wäre und eine möglichst energische und schnelle Fortbildung auf einzelnen Rechtsgebieten nicht noch wünschenswert und notwendig erschiene. Außerdem „schaffen neue Zeiten neue Aufgaben im Leben des einzelnen, im Leben der Völker, auf politischem, wirtschaftlichem, technischem, künstlerischem Gebiete und damit auch für die Rechtsordnung".

Ganz besonders trifft das für die sogen. Persönlichkeitsrechte zu, die mit ihrer Entwicklung erst verhältnismäßig spät begonnen haben. Der Grund hierfür mag hauptsächlich darin zu suchen sein, daß ein Bedürfnis [1]) „nach dem Genuß persönlicher Güter und nach freier Betätigung

[1]) Engelmann, BGB. S. 830.

der eigenen Kraft“ sich erst in den letzten Jahrhunderten fühlbar machte und durch die bedeutenden Erfindungen während derselben nach Anerkennung und damit nach Gewährung von Rechtsschutz verlangte. Erst ganz allmählich sind die Persönlichkeitsrechte so weit spezialisiert worden, daß man auf Grund von mannigfacher Anregung in der Literatur und auf Grund praktischer Erfahrung sich mit der gesetzlichen Regelung einzelner Materien befassen konnte.

So war es auch mit dem „Recht am eigenen Bilde“.[1]) „Solange es noch nötig war, Malen, Zeichnen oder Modellieren zu können, um das Abbild eines Mitmenschen herzustellen, hat man selten die Frage erwogen, ob es rechtlich erlaubt sei, ein Bildnis ohne Einwilligung des Abgebildeten anzufertigen und öffentlich zu benutzen. Das ist anders geworden, seitdem die photographische Kamera ihren Siegeszug über die Welt angetreten hat, und seitdem außerordentlich einfache und billige Verfahren die Vervielfältigung der Bilder in einem früher nicht geahnten Umfange ermöglichten.“ Da mußte es im Rechtsempfinden des Gesetzgebers liegen, Schutz gegen den Mißbrauch mit dem eigenen Bilde zu gewähren. Der erste Schritt in dieser Hinsicht wurde in den §§ 8 bezw. 7 der Gesetze v. 9. bezw. 10. 1. 1876 getan, wonach bei Porträts, Porträtbüsten und photographischen Bildnissen das Nachbildungsrecht von selbst auf den Besteller überging.

[1]) Wildhagen 27. Deutscher Juristentag.

Es zeigte sich jedoch bald, daß dieser Schutz unzulänglich war und dringende Wünsche nach der Ausgestaltung dieses Rechtsgebietes laut wurden. Ein jahrzehntelanger Streit in der Literatur, ob man überhaupt von einer Existenz des Rechtes am eigenen Bilde sprechen könne, wurde praktisch dahingehend erledigt, daß der Gesetzgeber in dem Gesetz v. 9. 1. 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in §§ 22 f. zum erstenmal und ausdrücklich ein Recht am eigenen Bilde anerkennt, dadurch, daß er der Verletzung persönlicher Interessen Recht spricht. Dies muß um so berechtigter erscheinen, als das Eigenbild im modernen Leben in so mannigfacher Beziehung Verwendung und Verwertung findet, und da der § 50 dieses Gesetzes die beiden §§ 8 u. 7 der Gesetze von 1876, die hierfür hauptsächlich mitsprechen würden, ausdrücklich außer Kraft setzt, kommt als „geltendes Recht“ nur das Gesetz v. 9. 1. 1907 in Betracht. Wie weit danach ein Recht am eigenen Bilde anerkannt ist, soll der Gegenstand nachfolgender Ausführung sein.

## § 2.

Wohin gehört das Recht am eigenen Bilde nach seiner juristischen Stellung? Diese Frage ist in der Literatur oft aufgeworfen worden in der Absicht, eine rechtliche Natur zu konstruieren. Dadurch sollte es erreicht werden, gewisse gefährdete persönliche Inter-

essen, die mit dem Eigenbild zusammenhingen, denen ein eigener Rechtsschutz jedoch noch versagt war, zu schützen, indem man sie unter die nah oder weniger nah verwandten, aber gesetzlich geschützten Rechte einzureihen versuchte.

Zunächst ist[1]) „unter der Bezeichnung ‚Recht am eigenen Bilde', die zuerst von Keyßner durch seine gleichlautende Abhandlung vom Jahre 1896 in die Wissenschaft eingeführt wurde, das einer jeden Person zukommende Recht zu verstehen, einmal, über die Darstellungen ihrer äußeren Erscheinung — Porträts — selbst frei verfügen, und zum andern, jede gegen ihren Willen von dritter Seite vorgenommene Veröffentlichung von Darstellungen ihrer äußeren Erscheinung untersagen zu können". Damit hat die juristische Natur dieses Rechtes schon ihr Gepräge erhalten. Denn tatsächlich kann es nur für die abgebildete Person von Wert und Interesse sein, was mit ihrem Bild geschieht. Auf Grund davon wird die durch das Bild getroffene Person verlangen können, selbständig ein Recht geltend machen zu dürfen,[2]) „wenn eingegriffen werden soll in diejenigen Rücksichten, welche die Persönlichkeit als Trägerin einer sittlichen Menschenkraft beanspruchen kann". Die Existenz der betreffenden Persönlichkeit ist die Vorbedingung für das Bestehen eines solchen Rechtes.

---

[1]) König S. 9 a. a. O.

[2]) Kohler, Kunstwerkrecht 1908 S. 158 a. a. O.

Man kann wohl allgemein von einem Recht am eigenen Bilde sprechen, die Ausübung desselben wird aber nur einer ganz bestimmten Person zustehen, nämlich der abgebildeten, denn nur der Mißbrauch mit dem eigenen Bild durch den Urheber oder sonstigen Dritten ist ein Mittel von vielen, wodurch die Persönlichkeit verletzt werden kann. Daher wird man die auch in der Literatur vertretene Ansicht, das Recht am eigenen Bilde sei unter die Immaterialgüterrechte unterzuordnen, nicht anerkennen können, vielmehr sich der Mehrzahl der Anhänger[1]) der Persönlichkeitsrechtslehre anschließen müssen. Zweifellos wird man damit auch recht tun, wenn man das innere Wesen des Rechtes am Eigenbild in Betracht zieht. Freilich haben die mannigfachen Erwägungen in dieser Hinsicht auf verschiedenen Wegen zum Ziele geführt, das im Grunde aber immer eine Anerkennung der betreffenden Materie als Persönlichkeitsrecht bedeutete, wollte man ein Recht am eigenen Bilde als solches anerkennen oder nicht. So zieht z. B. Kohler aus einem Persönlichkeitsrechte,

[1]) Allfeldt, Komm. z. Ges. v. 9. 1. 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. Photographie; Kohler, Das Eigenbild im Recht, Kunstwerkrecht; Schneikert, Das Recht am eigenen Bilde, Enzykl. d. Photographie, Heft 45; Stenglein, Entw. eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. Photographie, DJZ. 1902 Heft 21; Giesker, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre; Gareis, Das Recht am eigenen Bilde, DJZ. 1902 Heft 17, 18.

dessen Realität selbst er keineswegs bestreitet, wenn auch ein Alleinrecht der Person am eigenen Bilde, dessen Grenzen jedoch schwer zu bestimmen seien, den Schluß, daß eine Beleidigung der Person durch Porträtveröffentlichung nicht statthaft sein dürfe, und ebensowenig dürften Dinge der Öffentlichkeit preisgegeben werden, die zum Internum der Persönlichkeit gehörten, und auf deren vertraute Behandlung ein Recht bestände.[1]) Im übrigen unterläßt er es, dieses Persönlichkeitsrecht im Wesen näher zu individualisieren und es dadurch in einen bestimmten Rahmen zu zwingen. Den hierfür von Osterrieth[2]) zur Anwendung gebrachten Grundsatz von der „Freiheit der Person" läßt er jedenfalls nur beschränkt gelten. Wie dem auch sein mag, die Ansicht Osterrieths hat unter allen Umständen viel für sich. Denn sicher stellt[3]) „die unbefugte Veröffentlichung des Porträts einen Zwang zu öffentlichem Hervortreten, zu einer, wenn auch nur symbolischen Betätigung dar, somit einen Eingriff in die Freiheit der Betätigung der Persönlichkeit".

Die Frage, ob ein Persönlichkeitsrecht jedes freien Menschen wie am eigenen Körper[4]) ebenso an seiner Abbildung besteht, will ich offen lassen mit Rücksicht darauf, daß man vielleicht geneigt sein

[1]) vgl. Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 168.

[2]) Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 169.

[3]) Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 169.

[4]) Gareis, DJZ. 7. Jahrg. S. 17, 18.

könnte, das erste nicht ohne weiteres zuzugestehen; denn der Fall der Selbstverstümmelung im militärischen Leben könnte ein Anlaß sein, mindestens in bestimmter Hinsicht Einschränkungen als berechtigt erscheinen zu lassen.

Schließlich sei noch Stenglein erwähnt, der in der Deutschen Juristenzeitung (7. Jahrg. Heft 21) sagt, daß das Äußere einer Person ein Teil derselben sei, und so wenig in anderen Beziehungen die Persönlichkeit eines Menschen gegen dessen Willen den Erwerbszwecken eines andern dienstbar gemacht werden dürfe, so wenig dürfe es mit der Abbildung geschehen. Damit ist er zur Eigenwillenssphäre gekommen, die auch m. E. für die theoretische Grundlage des Rechtes am eigenen Bilde von Wichtigkeit und verwendbar ist, und will man nach solchem Gesichtspunkte spezialisieren, so könnte man vielleicht von einem Recht an der eigenen Physiognomie sprechen. Denn sie vermag grundsätzlich wie Name, Firma, Warenzeichen zu individualisieren. Es hat eben nur einen Napoleon I., einen Bismarck, einen Goethe gegeben! Niemand kann mir gebieten, meinen Gesichtszügen den oder jenen Ausdruck zu geben. Wie mir in dem Fall niemand das Recht der freien Selbstbestimmung verwehren wird, so darf ein Zwang, hervorgerufen durch Verbreitung, Veröffentlichung, Schaustellung oder schon Entnahme eines Bildes betreffend die bildliche oder figürliche Darstellung meiner Physiognomie nicht bestehen!

So ist also das Recht am eigenen Bilde ein höchst-

persönliches, daher unübertragbares, unvererbliches Recht, das[1]) „so höchstpersönlich ist wie die Ehre, die Eigenart des Menschen", das resultiert aus einem rein persönlichen — übrigens individuellen — Gefühl von Widerwillen gegen öffentliches Bekanntwerden durch bildliche Darstellung, und das[2]) „die Person in der physischen und sozialen Existenz und in ihrer Betätigung" schützen soll. Wie das im einzelnen der Gesetzgeber erreicht hat, gehört an spätere Stelle. Erwähnt mag hier nur noch werden, daß die Normierung dieses Gesetzes große Schwierigkeiten gemacht hat, das haben auch die Reichstagsverhandlungen zu dem betreffenden Gesetz gezeigt. Jedenfalls muß man vorangegangene Versuche, die für das Namensrecht als verwandtes Persönlichkeitsrecht geltenden Bestimmungen analog zur Anwendung zu bringen, als gescheitert ansehen, desgleichen können wohl die Regeln des Strafgesetzbuches über Ehrverletzungen doch nur unter gewissen Umständen Berücksichtigung finden, und mit der auch hierfür herangezogenen „Selbsthilfe" wäre man doch auf einen sehr gefährlichen Weg gekommen!

Eine Begründung hinsichtlich des Namensrechtes mag in einem Urteile des Oberlandesgerichts Hamburg[3]) zu suchen sein: „Der Gesetzgeber ist auf diesem Gebiete" — d. h. der Lehre von den Individualrechten — „nicht

[1]) Dahn, Deutsches Rechtsb. S. 133.

[2]) Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 169 a. a. O.

[3]) Lewinsohn S. 38 a. a. O.

weiter gegangen, als daß er im § 12 BGB. eine allgemeine Schutzbestimmung gegen unbefugte Anmaßung eines Namens getroffen hat. Demgegenüber erscheint es aber nicht angängig, den von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch auf ein allgemeines neben dem kodifizierten Recht bestehendes Recht der Persönlichkeit zu stützen; vielmehr kann nur die Frage kommen, ob der Anspruch sich sonst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch rechtfertigen läßt".

Berechtigter jedoch mußte es erscheinen, daß das Recht am eigenen Bilde mit zu den „sonstigen Rechten" des § 823 BGB. zu zählen sei. Ob dieser Passus allgemein für die Persönlichkeitsrechte in Frage kommen kann, ist viel umstritten worden. Nach Ide, a. a. O. S. 15, lassen sich zwei bestimmte Kategorien von Ansichten aufstellen, „entweder, man spricht den Persönlichkeitsrechten den Rechtscharakter ab und bezieht die Klausel ‚oder ein sonstiges Recht' nur auf ‚Eigentum' oder aber, man bezieht sie auf den ganzen Satz und erklärt die Persönlichkeitsrechte für Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.". Ob man sich nun mit Cosack[1]) der ersten Ansicht oder mit Fischer-Henle[2]) der zweiten anschließt, mag dahingestellt bleiben, da das Recht am eigenen Bild ja nun anderweit gesetzlich anerkannt ist, wenn auch trotz mancher Wünsche einerseits die Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch unter-

[1]) Lehrb. des bürgerl. R. S. 591 a. a. O.

[2]) Komm. z. BGB. S. 466 Anm. 8.

blieb, weil die Materie noch nicht „spruchreif“ erschien, andererseits ein Spezialgesetz nicht geschaffen, sondern eine definitive Regelung beim Urhebergesetze vom 9. 1. 1907 vorgenommen wurde.

§ 3.

Freilich wird man da zugeben müssen, was ja auch schon bei den Reichstagsberatungen zutage getreten ist, daß diese Materie nicht in das Urheberrechtsgesetz hineingehört, weil sie ein völlig selbständiges Rechtsgebiet bildet. Das trifft in der Tat zu, ganz abgesehen davon, daß man verschiedentlich geneigt gewesen ist, das Urheberrecht nicht als Persönlichkeitsrecht gelten zu lassen. Dieser letzten Auffassung bezüglich möchte ich mich jedoch den Dahnschen Ausführungen[1]) anschließen und kurz einige Momente erwähnen.

Nachdem nämlich die Erfindung der Buchdruckerkunst einen Schutz des Urhebers und Verlegers notwendig erscheinen ließ, wurde derselbe zunächst nur „privilegienweis“ vom Staate gewährt. Damit war die privatrechtliche Natur des Urheberrechtes verworfen. Demgegenüber machten Schriftsteller und bildende Künstler ihr gutes Recht geltend, wenn sie im schärfsten Gegensatz zu allen bisherigen Auffassungen ein „geistiges, literarisches Eigentum“ behaupteten. Welche schiefe Basis das gibt, zeigt die Erwägung über den Begriff des „Eigentums“

[1]) Deutsches Rechtsbuch a. a. O. S. 110ff.

(„die dingliche, dem Sachenrecht angehörige Herrschaft über eine körperliche Sache"), weshalb das Recht des „Urhebers keineswegs an seinem Geistesprodukt Eigentum" sein kann. Als folgerichtig bezeichnet Dahn hiernach die Verwirrung zu einem „droit éternel de l'auteur!" Das Wesen des Urheberrechtes habe vielmehr zuerst Kant rechtsphilosophisch richtig erfaßt, indem er es als ein „persönliches" bezeichnete. Ein „privilegiertes Monopol" des französischen Juristen Renouard spricht dem Urheberrecht auch noch viel zu sehr das Wesen eines „vermögensrechtlichen" Rechtes zu. Zweifellos ist aber das „Geistesband, das vinculum spirituale, welches den Schöpfer eines Geistesproduktes und sein Geschöpf verknüpft", der Grundgedanke für das Merkmal des höchst Individuellen des Urheberrechtes. Und ebenso falsch wie es wäre, wenn man Urheberrecht und Verlagsrecht, das doch nur die „vermögensrechtliche Folge" des ersteren ist, identifizieren wollte, ebensowenig sind Urheberrecht und Recht am eignen Bilde — zwar beides Persönlichkeitsrechte (s. oben und früher) — einander gleich oder auch nur ähnlich, wie man vielleicht nach der „urheberrechtlichen Gestaltung des Rechtes am eignen Bilde" meinen könnte. Denn es ist klar, daß in der Veröffentlichung eines Bildnisses nicht eine Verletzung des Urheberrechtes, wohl aber eine Verletzung der Persönlichkeit liegt. Im übrigen muß der Hinweis darauf genügen, daß es das Urheberrecht mit der Schöpfung des Künstlers, das Recht am eigenen

Bilde, jedoch mit einer Schöpfung der freien Gotteswelt zu tun hat; denn nicht der Künstler, sondern die Gottheit habe den Menschen gebildet.[1]) Auch Allfeldt[2]) führt dementsprechend aus, daß das Recht am eigenen Bilde von der geistigen Schöpfung, die das Urheberrecht begründet, ganz unabhängig ist, da es Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung eines Bildnisses gegen jedermann gewährt, mag diesem in bezug auf das Bildnis ein Urheberrecht zustehen oder nicht.

Solche Ausführungen berechtigen aber noch lange nicht zu der Annahme eines „Alleinrechtes am eigenen Bilde". Das hat auch niemals im Sinne des Gesetzgebers gelegen. Die Gefahren, die damit verbunden gewesen wären für ein freies künstlerisches Schaffen, hat er erkannt. Darum hat er im Gesetz dafür gesorgt, daß das Recht am eigenen Bilde nicht unbeschränkt gelten soll, sondern zugunsten des „Schaffenden" gewissen Einschränkungen unterliegt. In solchen gegenseitigen Beschränkungen liegt trotz der inneren Verschiedenheit beider Rechtsgebiete ein Berührungspunkt, der allerdings wohl mehr äußerlicher Natur ist. Wenn Allfeldt[3]) da den Begriff „enge" verwandt wissen will, so kann ich dem nicht beistimmen, wenn auch unbeschadet zugegeben werden kann, daß „das Recht am eigenen Bilde seine Kraft dem Urheber gegenüber am meisten äußern wird, da anderen

[1]) vgl. Kohler, Kunstwerkrecht S. 158 a. a. O.

[2]) Komm. zum Kunstschutzgesetz S. 130.

[3]) Komm. zum Kunstschutzgesetz S. 130.

Personen gegenüber in der Regel schon das Recht des Urhebers eine gewisse Schranke gegen willkürliche Benutzung fremder Bildnisse darbietet". Diese rein äußerlichen Beziehungen also lassen ein Unterbringen des Rechtes am Eigenbild im neuen Urheberrechtsgesetz vielleicht insofern als berechtigt erscheinen, als sich im Verhältnis zu anderen Materien noch weniger Beziehungen finden lassen. Und diese liegen, wie gesagt, in dem bisweiligen Ineinandergreifen des Schutzes für ein rein persönliches Interesse, das gemeinsam sein kann, wenn es das Bildnis einer bestimmten Person zum Gegenstand hat.

Dieser Gedanke führt auf einen Punkt, der oft zum Gegenstande literarischer Betrachtungen gemacht worden ist und die Verurteilung der Anerkennung vom Recht am eigenen Bild zur Folge gehabt hat, nämlich eine Interessenkollision bei Darstellern und Dargestellten. Man hat gesagt, es würden dem Künstler durch Gewährung eines in dem Bereich solcher Interessensphären liegenden Rechtsschutzes Fesseln aufgelegt in der Produktionsfähigkeit seiner geistigen Arbeit. Vielleicht hat man sich durch Künstlerstimmen, die sich mit der Anerkennung eines Rechtes am eigenen Bilde beschränkt fühlten, auch etwas beeinflussen lassen! Demgegenüber möchte ich gleich von vornherein entgegenhalten, daß das wohl nur für sogen. Künstler mitsprechen kann, die mehr wirken wollen durch den Gegenstand und die Ausführung desselben hinsichtlich der Be-

friedigung einer gewissen Sensationslust als durch den eigenen idealen im Werk verkörperten Kunstsinn. Ich sehe es keineswegs ein, warum die Wahrheit von Vaunois Wort „L'art vit de portraits, de portraits non autorisés. L'artiste recolte son bien où il le trouve", nicht mehr bestehen soll. Den Wahrheitsbeweis liefert die Gegenwart doch in so mannigfacher Art. Ungerechtfertigt würde sonst heutzutage in den Künstlerkreisen immer wieder mit Freuden die Freiheit im Beruf betont werden, wenn das Leben das Gegenteil erkennen ließe. Kein Recht, kein Gesetz werden je in der Lage sein und sollen auch nie den Zweck haben, echte, wahre Kunstnaturen in der Verkörperung ihrer Ideale zu beschränken! — Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß, wenn wirklich einmal die Wahrheit der gegenteiligen Ansicht zutage treten sollte und es sich darum handeln könnte, soll hier ein Kunstwerk, das den Künstler als solchen bekannt macht oder zur Würdigung seiner künstlerischen Auffassungen führen könnte, verborgen bleiben oder nicht, daß man dann wohl stets auf dem Wege gegenseitiger Einigung eine dahingehende Wirkung erzielen könnte. Denn auf den Philisterstandpunkt, sich unter solchen Umständen einer Veröffentlichung des eigenen Bildes zu widersetzen, weil man einfach „nicht will", stellen sich doch sehr wenige, es müssen dann immer schon irgendwelche anderweitigen persönlichen Interessen mitsprechen.

Daher möchte ich nicht ohne weiteres das Recht

am eigenen Bilde mit Kohler als ein „Persönlichkeitsrecht gegen den Künstler“ bezeichnen und die Eingliederung im Urheberrechtsgesetz auch nicht als ganz verfehlt verwerfen. Wie dem auch sein mag, man muß nun einmal mit dieser gesetzlichen Fassung rechnen und wird gut tun, in der folgenden Ausführung so zu verfahren, daß ein möglichst umfassender, gesetzmäßiger Interessenschutz, d. h. im Sinne der entsprechenden Paragraphen, gewährt wird.

## § 4.

Von einem Recht als solchem kann man nur dann sprechen, wenn ihm tatsächlich durch ein Gesetz auch Rechtsschutz gewährt wird, d. h. mit anderen Worten: nur dann steht einer Person ein Recht zu, wenn es ihr möglich ist, ihr Interesse daran, ihren Anspruch durch gesetzlich anerkannte Mittel zu verwirklichen. In der Betrachtung, wie weit dieselben gehen, liegen die Grenzen eines Rechts.

Lange hat es gedauert, bis die Interessen am eigenen Bilde als rechtsschutzbedürftig anerkannt wurden. Dieser Umstand hat seine Wirkung insofern auch nicht verfehlt, als alle darüber gepflogenen Erörterungen, wie alle Beratungen im Reichstag gezeigt haben, nur dazu haben führen können, auf eine Modifizierung bezw. Erweiterung des Rechtes am eigenen Bilde hinzuwirken. Schon das erste Wort beweist das, wo man durch Beseitigung des Begriffs „Bilder“ in „Bildnissen“ der Auslegung einen

weiteren Spielraum lassen wollte, um Rechtsschutz für den Einzelfall zu erlangen. Als Bildnisse sind aufzufassen Personenbildnisse (Porträts) in Photographie, Malerei und Plastik, und zwar nach Allfeld[1]) „nur solche, welche den Zweck haben, eine Person in ihrer wirklichen dem Leben entsprechenden Erscheinung darzustellen", oder nach Osterrieth,[2]) deren „Gegenstand die Darstellung einer bestimmten Person ist, und deren Zweck dahin geht, diese Person zu identifizieren. Hieraus ergibt sich: Ein Bildnis ist immer eine Darstellung, die nach der Natur geschaffen ist. An sich ist es gleichgültig, ob die Person in ganzer Figur oder als Halbfigur oder nur als Kopfporträt aufgenommen ist, ob sie Lebensgröße oder Vergrößerung zeigt, ob sie in ihrer gewöhnlichen Tracht oder als Akt oder in Phantasiekleidung dargestellt ist. Das Wesentliche sind immer die Züge des Kopfes. Die Abbildung eines anderen Körperteils, wie z. B. der Hand, fällt nicht unter § 22, auch wenn der Besitzer genannt ist". Dem schließt sich Allfeldt an. Inwieweit das berechtigt ist, mag später erörtert werden. Beide vertreten die Individualisierungstheorie und legen den absoluten Wert auf eine Identifizierung von Bild und Wirklichkeit. Zum mindesten muß „die Darstellung dem Zweck dienen, die betreffende Person zu identifizieren. Ob das Porträt

---

[1]) Komm. zum Kunstschutzgesetz S. 131 a. a. O.

[2]) Kunstschutzgesetz S. 169 ff.

getroffen ist oder künstlerisch wertvoll, ist unerheblich". Und das ist zweifellos auch richtig, denn ein Bild ist auch die Darstellung nach dem Sprachgebrauch, von der man sagt, das soll der und der sein, der ist ja aber gar nicht zu erkennen.

Interessant hierzu sind auch die Ausführungen Schneikerts[1]): „Es ist mir gleichgültig, ob mein Fuß oder mein Arm zum Gegenstand einer dauernden Betrachtung gemacht worden ist, nämlich durch die bildliche Darstellung derselben, die zur Erläuterung einer Krankheit im medizinischen Werke verwendet wurde; denn nicht Körperteile individualisieren hier den Menschen, sondern in ausschlaggebender Weise nur der Kopf, das Gesicht, die Physiognomie des Menschen. Daß auch noch andere Unterscheidungsmerkmale den Menschen individualisieren, wie Name, Stimme, Gangart, Charakter, kann bei der Frage des Persönlichkeitsrechtes am eigenen Bilde nicht in Frage kommen, da es nur äußerlich sichtbare, von der Bewegungsfähigkeit und Tendenz unabhängige Merkmale sein können, die den Menschen im Bilde individualisieren. Es kann aber auch noch andere äußerlich sichtbare Merkmale geben, die den einzelnen Menschen individualisieren, z. B. Verkrüpplung von Körperteilen. Solche Unterscheidungsmerkmale sind aber einerseits sehr generell wie jene und würden andererseits ohne Verbindung mit dem Hauptindividualisierungsfaktor, dem Kopf eines

[1]) In den Annalen des Deutschen Reiches 1904 Nr. 2 S. 170.

Menschen, regelmäßig eine Identitätsbestimmung unmöglich machen, die auch unter solchen Umständen für das Abbild eines Menschen überhaupt ohne Bedeutung wäre. So kann sich also das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde als Vetorecht nur auf die Abbildung des Kopfes, des Gesichtes eines Menschen erstrecken, nie aber auf einzelne andere Körperteile. Aber gleichwohl kann ich mich auch der bildlichen Fixierung einzelner Körperteile (z. B. als Patient) widersetzen, ebensogut wie ich die Erlaubnis zu einer Operation verweigern kann, durch deren Studium und wissenschaftliche Bearbeitung der leidenden Menschheit vielleicht großer Nutzen entstünde. Dies ist eine Folge des einem jeden Menschen gesicherten Rechtsgutes der persönlichen Freiheit".[1])

Diese Ausführung erkennt also Körperteile „generell als Unterscheidungsmerkmale" an, jedenfalls aber nicht insoweit, als sie zu einer Identifizierung dienen können. Dem möchte ich auch unbedingt beipflichten. Man denke sich doch nur den Fall, man wird vor die Abbildung einer Körperabnormität gestellt und soll danach die Persönlichkeit feststellen; es wird schon schwer sein hinsichtlich eines Menschen, den man vielleicht sehr genau kennt, ausgeschlossen ist das aber, wo das nicht der Fall ist. Das Hauptindividualisierungsmoment bleibt eben der Kopf. Anders dagegen liegt der Fall, wenn

---

[1]) vgl. auch König S. 37 und Buch, Das Recht am eigenen Bilde S. 29, 62.

unter einem abgebildeten Körperteil der Name des Betreffenden steht, obgleich dies Osterrieth (S. 170) auch für völlig gleichgültig hält. Damit würde man ja eigentlich dem Namen eine Individualisierungsfähigkeit absprechen, das möchte ich doch entschieden bestreiten. Denn nach einem Namen wird man doch stets in der Lage sein, die betreffende Persönlichkeit irgendwie zu rekognoszieren. Ob das nun mehr für den Namen oder Physiognomie zutrifft, mag Ansichtssache sein. Die Praxis spricht fast mehr für das letztere, denn handelt es sich um die Auffindung eines Unbekannten, so wird man stets zuerst fragen, wie sieht er aus. Den Namen kann der Betreffende immer fälschen, die Physiognomie kann er ja auch verändern durch irgendwelche Kunstmittel, sie wird aber immer ihr Charakteristikum behalten, und erst auf Grund des Aussehens eines Menschens wird man nach der Richtigkeit des Namens forschen können. Umgekehrt wird sich wohl kaum jemand „getroffen“ fühlen, wenn ihm ein Bild irgendeines eigenen Körperteiles gezeigt wird. Bezieht sich dieses Bild jedoch auf einen eigenen kranken Körperteil, so wird man schon eher geneigt sein, subjektiv an eine Identität zu glauben, ohne weiteres jedenfalls für beide Fälle, wenn die Abbildung namentlich bezeichnet ist, und wird dann meist sich einem Bekanntwerden widersetzen. So möchte ich allgemein sagen, daß ein Körperteil mit Namensnennung des Besitzers unter allen Umständen ein „Identitätsmerkmal“ ist, das mit unter

den Begriff „Bildnisse“ fallen müßte, weil ein gesetzlicher Schutz sonst nirgends vorhanden ist.

Diese verhältnismäßig engbegrenzte Theorie hat in viel weiterem Umfange auf dem Gebiet des Strafrechts Anerkennung gefunden. Man gelangte da auf Grund des Bertillonschen Meßsystems und auf Grund der Feststellungen in den Verbrecheralbums zu der positiven Erkenntnis, daß Gliedmaßen bezw. Körperteile verschiedener Menschen niemals ganz übereinstimmen. Und sei es auch noch so unbedeutend und für das menschliche Auge nicht erkennbar, durch Vergrößerungen usw. wird gezeigt, daß Unterschiede immer bestehen. Auf Grund von Fuß- oder Fingerabdrücken ist man in der Lage gewesen, mit absoluter Sicherheit Identitäten festzustellen.

§ 5.

Im vorhergehenden hat es sich also um die „Bildnisse“ nach dem Gesetz gehandelt, zur weiteren Erklärung dieses Begriffes mag auch die negative Seite dienen, d. h., was faßt der Gesetzgeber nicht als Bildnis auf. Es sind dies zwei wichtige und viel umstrittene Momente, die Karikatur und die Bühnenverkörperung.

Zunächst also die Karikatur. „Daß dieselbe in dem neuen Gesetze nicht betroffen worden ist“, sagt Abgeordneter Dietz bei der ersten Beratung betr. das Kunstschutzgesetz am 25. 1. 1906,[1]) „kann man begrüßen,

[1]) vgl. Reichstagsberichte.

aber weniger den Hinweis in den Motiven darauf, daß man den Abgebildeten gegen den Mißbrauch der Karikatur an die Staatsanwaltschaft verweist". Damit ist also eine dahingehende Erklärung abgegeben, daß die Karikatur[1]) „als eine mehr oder weniger willkürliche, nach einem bestimmten Zwecke ausgeführte künstlerische Bearbeitung eines Bildnisses zu einer neuen Darstellung", nicht unter den Begriff Bildnis fällt. „Die Karikatur, bei der durch die Chargen ein satyrischer, politischer, auch rein künstlerischer Gedanke zum Ausdruck gebracht wird, alle diese Schöpfungen sind selbstverständlich nicht Bildnisse einer bestimmten Person". „Selbst die Skizze", fährt Osterrieth in seinen Bemerkungen zum Entwurf betr. das Kunstschutzgesetz[2]) fort, „würde ich nicht als Bildnisse im Sinne des Gesetzes betrachten". Dieser Ansicht schließen sich indirekt Crome,[3]) Hansen,[4]) Fuld,[5]) Müller,[6]) Schneikert[7]) und Kohler[8]) an, wenn sie einen Schutz der Karikatur gemäß des § 22 des neuen Gesetzes oder in Besprechungen zum Entwurf desselben nicht anerkennen, damit der Karikatur

---

[1]) Reichstag 1905/06 Anl. Bd. 2 S. 1541 a. a. O.

[2]) a. a. O. S. 145.

[3]) System des deutschen bürgerl. R. S. 71 Anm. 21.

[4]) Das photographische Urheberrecht S. 45.

[5]) Im Recht 9. Jahrg. Nr. 8 S. 502.

[6]) Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht S. 129.

[7]) Das Recht am eigenen Bild.

[8]) Das Eigenbild im Recht und Kunstwerkrecht.

das Recht absprechen, ein Bild zu sein, und für event. zu schützende Interessen auf das sonstige Gebiet des Privatrechts bezw. der Strafrechtspflege verweisen. Danach[1]) „können selbst Abbildungen von großen Staatsmännern in Witzblättern wie Kladderadatsch und Ulk passieren". Eine ausgesprochene Begründung für diese Auffassung ist bei Osterrieth[2]) zu finden: „Bei der Karikatur tritt vor den Zweck der Identifizierung der Zweck der komischen Wirkung, die durch eine Steigerung der charakteristischen Elemente über das Maß der Naturwahrheit erzielt wird. Die Wirkung der Karikatur geht nicht auf Verdeutlichung der Züge des Abgebildeten, sondern darüber hinaus auf Erzeugung assoziativer Vorstellungen". Ebenso Allfeldt in seinem Kommentar zum Gesetz v. 9. 1. 1907 S. 131. „Die Person muß in ihrer wirklichen dem Leben entsprechenden Erscheinung dargestellt sein. Zu den Bildnissen zählt daher nicht die Karikatur, d. i. die Darstellung, bei der die natürlichen Verhältnisse in der Erscheinung einer Person absichtlich verschoben und zum Behufe der Erzielung einer komischen Wirkung die in der Erscheinung hervortretenden charakteristischen Merkmale besonders hervorgehoben, übertrieben, andere dagegen zurückgedrängt werden."

All dem gegenüber macht sich nur in sehr beschränktem Maße die gegenteilige Ansicht in der

[1]) 26. Deutscher Juristentag, Gutachten von Prof. Gareis S. 12.

[2]) Kunstschutzgesetz S. 171.

Literatur geltend. Da ist zunächst Keyßner[1]): „Kann das Urbild sein Persönlichkeitsrecht gegen das wohl getroffene Abbild zur Geltung bringen, so wird dies gegen ein Zerrbild nicht weiter in Zweifel gezogen werden, ich stehe nicht an, dies auch auf Scherz, Witz, Spottbilder und Karikaturen zu erstrecken bis hinein zu den bildlichen Beleidigungen, wobei die Abgrenzung oft zweifelhaft sein mag". Dazu bekennt sich auch Lewinsohn[2]): „Die Person wird verlangen können, daß sie nicht in einer ungewöhnlichen den Lebensverhältnissen widersprechenden Situation abgebildet wird. So wird man sich alle Abbildungen, die, ohne beleidigend zu sein, den Spott der Beschauer herausfordern, z. B. sogen. Karikaturenporträts, verbitten dürfen". Wunderbarerweise sieht er hierin eine Ausnahme für die humoristischen oder Karikaturzeitschriften, die er mit der fast gleichen Begründung wie Kohler[3]) als nicht unter den Schutz des § 22 fallen läßt. Damit verwickelt sich der Verfasser in einen Widerspruch, wenn er in Zeitschriften den Karikaturen das Recht als Bildnis abspricht. Denn Karikatur bleibt doch eben Karikatur; ob sie allein oder im Verein mit anderen zusammen geboten wird, kann für die rechtliche Bedeutung völlig gleichgültig sein. Es wird ihr doch unter keinen Umständen durch Vorhandensein in einer Karikaturenzeitschrift der

[1]) Recht am eigenen Bilde S. 33.

[2]) Gibt es ein Recht am eigenen Bilde? S. 34.

[3]) Arch. f bürgerl. R. S. 88.

Stempel ihres eigentlichen Zweckes genommen! Denn in jeder Weise bleibt sie doch immer die beabsichtigte Persiflage. Für den Anhänger dieser Ansicht muß die Karikatur dann auch Bild bleiben. Ebenso stellt sich Cohn[1]) dazu. Ein Privileg der Karikaturenzeitschrift vermag er nicht anzuerkennen. Wäre unbefugte Nachbildung an sich widerrechtlich, so würde die dem einzelnen zugefügte Widerrechtlichkeit dadurch nicht aufgehoben sein, daß außer ihm noch eine ganze Reihe anderer Menschen karikiert worden seien; die Kränkung möge in solchen Fällen von manchem vielleicht etwas weniger schmerzlich empfunden werden, aber der Satz „solamen miseris socios habuisse malorum" enthielte doch keineswegs eine allgemeingültige Wahrheit, und jedenfalls nehme er der widerrechtlichen Handlung nicht ihren widerrechtlichen Charakter.

Trotzdem also zweifellos die Anzahl der Gegner des „Karikaturbildnisses" erheblich größer ist als die der Anhänger, sprechen doch sehr gewichtige Argumente für die letzte Kategorie. Zwar sagt die Begründung zum Entwurf des Gesetzes,[2]) „daß die Vorschrift im Sinn des § 22 nur Bildnisse im eigentlichen Sinne des Wortes im Auge hat, d. h. die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung". Danach würden also Darstellungen wie Denkmal, Büste,

---

[1]) Neue Rechtsgüter S. 48 Anm. 3.

[2]) Reichstag 1905/06 Anl.-Bd. 2 S. 1541.

Relief usw. nicht unter den „eigentlichen engen Sinn“ des Wortes fallen. Und das liegt, wie aus der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, keineswegs im Sinne des Gesetzgebers. Ferner möchte ich zu bedenken geben, daß, wenn man z. B. heute das kaum erkennbare Bildnis, welcher Art es auch sein mag, eines Bekannten sieht, man doch meist veranlaßt wird, seine Verwunderung über die schlechte Wiedergabe zu äußern. Damit wird doch die Darstellung und, mag sie oft noch so wenig den Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen, ohne weiteres als Bild anerkannt. Ja es ist sogar ganz gleichgültig, ob das Porträt „getroffen oder künstlerisch wertvoll ist“.[1]) Wenn man darin so weit geht, muß man doch bei der Karikatur zu dem Schluß kommen, daß ihr ein Bildnischarakter nicht abzusprechen sein wird, da sie doch meist derart gehalten ist, daß sie, obgleich[2]) „die natürlichen Verhältnisse in der Erscheinung einer Person absichtlich verschoben und die charakteristischen Merkmale stärker hervorgehoben sind“, gerade deshalb meist auf den ersten Blick zu erkennen sein wird. Denn gerade der Karikaturenzeichner wird durch geschickte, oft künstlerische Hervorhebung des in der Literatur so oft für Darstellungen verlangten „Individuellen“ die erhoffte Wirkung erzielen. Und es kann keineswegs wunderbar erscheinen, wenn gerade deshalb,

---

[1]) Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 170.

[2]) Allfeldt, Kunstschutzgesetz S. 131 a. a. O.

auch wenn es in noch so harmloser Art geschehen sein mag, die Urbilder der Karikatur sich oft mehr durch solche Darstellungen wie gewöhnliche Bilder getroffen fühlen. Man kann mithin die Auffassung, daß Karikaturen Bilder sind, nicht ohne weiteres von der Hand weisen, wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellt, ein Bild muß die „Darstellung der Person in einer dem Leben entsprechenden Erscheinung bringen". Daß man dies nur auf den Kopf beziehen soll, ist wohl nicht anzunehmen, andererseits würden dann eben Darstellungen mythologischer oder allegorischer Art auch nicht unter den Begriff „Bildnisse" fallen, da diese Wiedergabe doch keineswegs der tatsächlichen Erscheinung im Leben entspricht; und ich kann doch für mein Bild in der Tracht eines alten Dessauers, wo meine Physiognomie vielleicht auch noch zeitgemäß zurechtgestutzt ist, ohne weiteres den Schutz des Gesetzes anrufen. Doch davon später, hier handelt es sich zunächst nur um den Begriff des Bildnisses, und dabei möchte ich noch den Punkt der Bühnenverkörperung berühren.

Der Fall ist an sich in der Literatur wenig berücksichtigt, würde aber im einzelnen dementsprechend zu behandeln sein, wie er die erwähnten Voraussetzungen für Bildnisse nach den Motiven erfüllt oder nicht erfüllt. Demgemäß würde er nicht unter den Begriff Bildnis fallen. Wohin also damit? Darüber Opet a. a. O. Dem Bühnenverkörperungsrecht fehle noch die ausdrückliche Regelung durch die Gesetzgebung; billige die Rechtsordnung aber das

Recht am eigenen Bilde, so müsse dies doppelt der Fall sein, wenn der Dargestellte in voller Greifbarkeit, wie er sich räuspere und wie er spucke, durch das Medium menschlichen Handelns der Wahrnehmung einer Zuschauermenge preisgegeben werde. Der lebende Fürst könne seine Darstellung auf der Bühne ohne weiteres versagen, nicht auf Grund einer von ihm als Mitglied des hohen Adels zu beanspruchenden besonderen Berechtigung, sondern in Betätigung einer einem jeden, auch dem Privatmanne, zustehenden Befugnis. — Wohin dieses Bühnenverkörperungsrecht gehören soll, kann streitig sein, vielleicht könnte man durch Einreihung unter die „Bildnisse“ einen Schutz ganz gut erreichen, mit Rücksicht darauf, daß eine Verkörperung auf der Bühne doch ebenso wie jede Skulptur den Menschen wiedergeben soll, vielleicht noch viel mehr, wenn man an das Charakteristische von Geste, Gang, Sprache denkt, was doch in dem einen Bildmoment gar nicht, im Zusammenhang durch kinematographische, besonders aber figürliche Darstellung im Verein mit dem Eigenbild zum Ausdruck gebracht wird. Ich möchte dabei an einen sehr drastischen Fall erinnern. Im vergangenen Winter wurde im Berliner Metropol das Stück „Das muß man sehen“ aufgeführt. Hierin trat die Gattin des aus der damaligen Voigt-Affäre bekannten Bürgermeisters von Köpenick in einer an sich absolut unbedeutenden Rolle derart naturgetreu auf, daß wahre Lachsalven des Publikums hervorgerufen wurden. Kann man denn solch

täuschende Ähnlichkeit mit den Tatsachen nicht ohne Gefahr im weiteren Sinne als Bild bezeichnen? Ich möchte die Beantwortung dieser Frage nach einer bestimmten Richtung hin unterlassen, da hierfür meines Wissens die Landesgesetzgebung in gewissen Grenzen eingreift. Jedenfalls könnte man vorliegendes Gesetz in allen für „Bildnisse“ zutreffenden Paragraphen nicht zur Anwendung hierfür bringen, solange es ausdrücklich von „Werken der bildenden Künste und Photographie“ spricht.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die vielfach verbreitete Auffassung, Künstlerskizzen seien keine Bildnisse, vielleicht auch nicht immer ganz zutreffend ist. Was ist denn eine Porträtskizze? Doch nichts weiter als ein Festhalten momentaner Eindrücke, deren Zweck entweder einem Studium oder einem Bild dient. Sie hat einen bildmäßigen Charakter, weil sie in ihren einzelnen Momenten dazu dienen soll, das Gesamtbild der Persönlichkeit zur Darstellung zu bringen. Solch einzelner Moment kann entsprechend einer Momentphotographie oft derart eine Persönlichkeit wiedergeben, daß eine Skizze insofern ohne weiteres zum Bilde wird. Das trifft häufig, wohl am meisten für die Praxis zu. Speziell fand ich das einmal bei einem sehr bekannten Maler bestätigt, der von einer Fürstin X eine Skizze in Jagdkostüm und Jagdausrüstung und ein Bild in großer Toilette angefertigt hatte. Die Skizze war „gut geschmissen“ und absolut wahrheitsgetreu, das Bild schön

und mit durchaus idealer Auffassung, doch war die Ähnlichkeit nicht annähernd so wie auf der Skizze. Auf meine verwunderte Frage, wie das käme, erfolgte die Antwort, daß die Skizze den Zweck habe, absolut wahrheitsgetreu festzuhalten, und sei es auch nur unvollständig, daß das Bild mehr für den idealen Kunstsinn sprechen und zeigen solle, was man demgemäß leisten könne. Ist man danach vielleicht immer noch geneigt, die Skizze prinzipiell als Bild zu verwerfen?

Man sieht also, daß der Begriff Bildnis etwas zu eng gefaßt ist, damit wird aber dem Gesetz kein Vorwurf gemacht. Alle Einzelfälle mit ihren, womöglich wünschenswerten, Sonderbestimmungen lassen sich eben nicht in zwei Paragraphen unterbringen.

§ 6.

Eine kürzere Behandlung dürfte nun die Beantwortung der Frage finden, wer nach dem Gesetz als schutzberechtigt anzusehen ist. Da es hierüber nicht zu Streitigkeiten gekommen ist, mag die tatsächliche Feststellung der Verhältnisse genügen. — Während in den Gesetzen von 1876 nur dem Besteller eines Bildnisses ein Verbietungsrecht zustand und der Abgebildete nur bei Identität mit dem Besteller Schutz genoß, gibt das geltende Recht grundsätzlich dem Abgebildeten ohne Rücksicht auf irgendwelche Nebenumstände ein Vetorecht. Die Bestimmung des § 22 trifft den Abgebildeten selbst; eine Vertretung [1]) „bei Minderjährigen und Ent-

[1]) Hansen, Komm. 1907 S. 41 a. a. O.

mündigten durch den gesetzlichen Vertreter oder Vormund oder durch das Vormundschaftsgericht ist nicht statthaft". Schon vorsichtiger ist Müller,[1]) der sagt, daß der gesetzliche Vertreter mit in Frage kommen kann.

Doch da möchte ich mich Allfeldt und Osterrieth anschließen, die in ihren Kommentaren behaupten, daß für die Hansensche Auffassung wie im § 14 eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung hätte vorgesehen werden müssen. Dem möchte ich auch beipflichten denn die im Verhältnis zum Urheber geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind, wenn sie in Anwendung gebracht werden, lediglich „die auf eine Rechtswirkung[2]) gerichtete, übereinstimmende Willenserklärung zweier oder mehrerer Personen" und haben daher vertraglichen Inhalt. Verträge für Nichtgeschäftsfähige können nach Bürgerlichem Gesetzbuch nur durch den gesetzlichen Stellvertreter gültig abgeschlossen werden oder genießen nur mit dessen Genehmigung Anerkennung; und ist der Abgebildete eben nicht geschäftsfähig, so werden wegen des hier vorliegenden Vertragsverhältnisses zweifellos für seine Vertreter die Bestimmungen des § 22 gelten müssen. — Damit wird nun meines Erachtens das Prinzip des am eigenen Bilde anerkannten Persönlichkeitsrechtes nicht durchbrochen, vielmehr kann man ähnlich wie oben im Verhältnis von Urheberrecht und Recht am

---

[1]) In seinem Komm. z. Kunstschutzgesetz S. 124.

[2]) Engelmann S. 92 a. a. O.

eigenen Bilde annehmen, daß dieses Recht am Eigenbild eingeschränkt ist zugunsten eines, möchte ich mit Opet sagen, „Angehörigenbildnisrechtes.[1]) Dies ist kein eigentliches Individualrecht; denn seinen Gegenstand bildet nicht die eigene Persönlichkeit des Trägers. Immerhin ist es dem Individualrecht verwandt und deshalb passend als quasi-Individualrecht zu bezeichnen. Sein Inhalt besteht ausschließlich aus Befugnissen, die sonst nur einem Individualrecht eigen, sein Rechtsgrund ist die denkbar engste persönliche Zugehörigkeit zu dem fortgefallenen Individualrechtsträger".

Sind mehrere Personen zu einer Gruppe vereinigt abgebildet, so muß von ihnen allen die Genehmigung eingeholt werden, d. h. jeder einzelne genießt Rechtsschutz. Es liegt nun die Sache derart, daß die Gesetzesbestimmungen, die für das Leben des Abgebildeten ihre Geltung haben, auch nach seinem Tode zugunsten seines Persönlichkeitsrechtes wirken auf eine bestimmte Frist im Interesse seiner Angehörigen, ein Umstand, der „um so notwendiger war, als der Schutz sich nach den Motiven noch erstrecken soll auf Bildnisse, die nach dem Tode des Abgebildeten erst aufgenommen worden sind".[2]) — Der Kreis dieser Angehörigen ist auf die im § 22 bezeichneten Personen (überlebender Ehegatte, Kinder und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern) beschränkt; eine

[1]) Opet, DJZ. 1907 a. a. O.

[2]) Müller, Komm. S. 124 a. a. O.

analoge Anwendung auf andere Angehörige ist nach Daude[1]) ausgeschlossen. Desgleichen fallen die überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe geschieden ist, fort. Ein bei der Kommissionsberatung gestellter Antrag,[2]) „außer den Kindern auch alle sonstigen Abkömmlinge des Abgebildeten bezw. deren Ehegatten mit aufzunehmen, wurde abgelehnt, nachdem seitens der Regierungsvertreter bemerkt war, daß der Kreis der im Gesetz genannten Familienangehörigen sich mit den im § 189 StGB. bezeichneten Kreise decke und die vorliegenden Verhältnisse keinen Anlaß bieten können, darüber hinauszugehen". Ob dieser Grund stichhaltig ist, ließe sich ja bezweifeln, denn wenn auch diese Grenze im Strafgesetzbuch gezogen ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie für das vorliegende Gesetz ausreicht. Allerdings wird, wie die Praxis lehrt, ein Interesse am Bilde eines Verstorbenen mit der Generation schwinden und schließlich ganz aufhören, wenn nicht irgendwie Interessen der Allgemeinheit, z. B. in betreff Familiengeschichte, mitsprechen. Genug, diese Erörterung mag unterbleiben, denn wir haben es nur mit dem geltenden Recht zu tun; danach ist übrigens für den Fall des Nichtvorhandenseins aller drei Kategorien der Urheber der Alleinberechtigte, das Bildnis wird „frei".

Soweit die Erörterungen, wenn sich Abgebildeter

---

[1]) Komm. S. 46 a. a. O.

[2]) Reichstag 1905/06 Anl.-Bd. 6 Aktenstück 448.

und Besteller decken, was weitaus am meisten eintreten wird; anders liegt die Sache, wenn das nicht der Fall ist, „es fällt", sagt Allfeldt, „dann das Recht nach § 18, 2 und das Recht am eigenen Bilde auseinander". Daher genügt hier ganz allgemein der Hinweis auf § 631 BGB. bezüglich des Bestellers, und es erübrigt sich, auf die Streitigkeiten in der Literatur und reichsgerichtlichen Praxis einzugehen. Das Recht des Bestellers und des Abgebildeten kollidiert nicht. Allerdings wäre der Fall denkbar, daß irgendein Dritter sich zu irgendwelchen Zwecken mein Bild bestellt. Dies ist aber insofern unwichtig, als der Urheber dann immer in der Ausführung dieses Auftrages nach Maßgabe des § 22 beschränkt sein wird. Der von Allfeldt[1]) angeführte Fall, daß „wenn Kinder porträtiert werden, Besteller und Abgebildeter auseinanderfallen", ist wohl hierfür nicht ganz treffend gewählt, da in dem Falle insofern zwischen den beteiligten Personen eine innere Beziehung nicht zu verkennen sein wird, als hier das früher erwähnte und anzuerkennende Stellvertretungsverhältnis mitspricht.

## § 7.

Im engsten Zusammenhang mit denen, die man als Schutzberechtigte bezeichnen kann, steht die Beantwortung der Frage, wie es dem Gesetz möglich ist,

---

[1]) Komm. S. 115 a. a. O.

einen entsprechenden Rechtsschutz zu gewähren. Die Frage wird in doppelter Beziehung ihre Erledigung finden können, wenn man den bis zur Einführung des Kunstschutzgesetzes üblichen Rechtsschutz mit in Betracht zieht. Und dies ist um so mehr von Bedeutung, als die privatrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Strafrechtsvorschriften entweder subsidiär oder neben den Paragraphen des Kunstschutzgesetzes für das eigene Bild noch heute zur Anwendung kommen. Ein Grund dafür liegt aber nur dann vor, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Unmittelbare Voraussetzungen für Rechtsschutz sind Rechtsverletzungen; sie verhalten sich wie Ursachen und Wirkungen zueinander, die man begrifflich wohl als zwei ganz verschiedene Entwicklungsstadien bezeichnen kann, aber praktisch oft schwer wird trennen können, weil dann mitunter ein Glied in der Kette fehlt. Deshalb sollen in der folgenden Ausführung der Rechtsschutz und seine unmittelbaren Voraussetzungen nebeneinander behandelt werden.

Zunächst nach dem Kunstschutzgesetz. „Wer Bildnisse verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, bedarf der Einwilligung des Abgebildeten“, beginnt der § 22. Was bedeutet nun Verbreitung oder öffentliche Schaustellung? „Unter Verbreitung ist jede Handlung zu verstehen, durch welche ein Exemplar des Werkes anderen Personen als den bei der Herstellung selbst Beteiligten derart zugänglich gemacht wird, daß diese einen bestimmungsgemäßen Gebrauch davon machen

können".[1]) Dazu sagt Allfeldt[2]) etwa folgendes: In der Beschreibung eines Werkes sei keine Verbreitung zu suchen. Zum Begriff der Verbreitung genüge die Überlassung an eine andere Person, ob zum Eigentum oder vorübergehender Benutzung, sei wohl an sich gleichgültig. Eine Überlassung an eine Person in dem begründeten Vertrauen darauf, daß es von dieser nicht weitergegeben werde, könne man wohl kaum als Verbreitung ansehen.[3]) Als Verbreitung erscheine aber auch schon ein Feilhalten zum Zwecke der Veräußerung. Hier kommt die Überlassung an „andere Personen" nicht in Betracht, die sonst m. E. nicht „genügt" zur Begriffsverbreitung, sondern wohl ein wesentliches Moment desselben ist. Unter „andere Personen" fallen nicht[4]) z. B. der Verleger, der Exemplare vom Drucker zugesandt erhält. Es ist nötig, daß die Übersendung vorgenommen wird „an andere Personen als die bei der Herstellung beteiligten". Öffentliche Verbreitung ist für ein Zustandekommen der Rechtsverletzung nicht nötig, wenn sie in ihren Wirkungen auch meist öffentlich sein wird.

Daß aber unter den Begriff Verbreitung auch die Schaustellung fallen sollte, wie man verschiedentlich annahm, lag nicht im Sinne der Reichstagskommission

---

[1]) Calcker, Urheberrechtsdelikte.

[2]) Komm. S. 93 a. a. O.

[3]) Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 5 S. 351.

[4]) Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 11 S. 333.

bei der Beratung zum Entwurf. Daher wurde ins Gesetz der weitere Begriff „öffentliche Schaustellung“ hineingenommen. Im Gegensatz zur Verbreitung, die ohne Einwilligung des Abgebildeten unter allen Umständen verboten ist, ist „die Schaustellung nur untersagt, wenn sie öffentlich, d. h. derart erfolgt, daß das Bildnis einem nicht individuell bestimmten Kreise von Beschauern zugänglich gemacht wird. Die Schaustellung, welche sich nach den Motiven auf einen engen Kreis beschränkt, soll frei bleiben“.[1]) Damit können die Grenzen nun sehr eng und auch sehr weit gezogen sein. Daher ist es auch durchaus erklärlich, daß es sehr streitig sein kann, wann der Gesetzgeber eine öffentliche Schaustellung angenommen haben will. Sehr treffend sind die Ausführungen Allfeldts[2]) darüber, die mit den Müllerschen, Hansenschen und Fuldschen Ansichten übereinstimmen und auch nur wenig von Osterrieth abweichen. „Verboten ist, wie jede Art von Verbreitung, die öffentliche Schaustellung. Auch diese braucht keine gewerbsmäßige zu sein, nicht einmal in dem Sinne, daß sie mit einem Gewerbebetrieb zusammenhängt, etwa zum Zwecke der Reklame oder des Feilhaltens erfolgt. Jede Art öffentlicher Schaustellung ist verboten. Diese ist auch nicht gleichbedeutend mit der dem Urheber im § 15 vorbehaltenen Vorführung, obwohl natürlich in

---

[1]) Daude, Komm. S. 46 a. a. O.

[2]) Komm. S. 132 a. a. O.

einer solchen eine Schaustellung liegt; aber es bedarf für den Begriff der letzteren keinerlei mechanischen oder optischen Einrichtung. Das bloße Auslegen, Aushängen, Aufstellen zur Besichtigung genügt. Aber die Schaustellung muß eine öffentliche sein. Damit ist nicht Öffentlichkeit des Ortes gemeint, sondern nur die Möglichkeit, daß Personen, die nicht einem engeren mit dem Aussteller in wechselseitigen, persönlichen Beziehungen stehenden Kreise angehören, das Bild beschauen zu können. Öffentlich ist also nicht nur die Schaustellung in Auslagen, Schaukästen, die sich an der Straße oder in Torwegen befinden, in Wirtshauslokalen, in Hotels, Bahnhöfen, in Ausstellungen, zu denen das Publikum Zutritt hat, sondern auch die Schaustellung innerhalb eines Ladens, ferner im Warteraum oder Atelier eines Photographen, weil mit den dort verkehrenden Personen, den Kunden, der Geschäftsinhaber, insbesondere der Photograph, in der Regel nicht in persönlichen Beziehungen steht, sondern ganz beliebige Personen die Bilder dort besichtigen können.“[1]) Die Ansicht Osterrieths dürfte wohl fraglich erscheinen, denn damit wäre eine Grenze gezogen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen würde. Konsequent dürfte er dann z. B. das Aushängen im Schaukasten auch nicht als öffentliche Schaustellung ansehen; denn wenn er

[1]) Anders Osterrieth a. a. O. S. 173, Bem. Bd. 1 S. 100, der Öffentlichkeit des Ortes verlangt.

die Einwilligung des Abgebildeten im Laden für unnötig hält, wo doch die Menschen ebenso hinkommen können wie zum Schaukasten, dann fiele ja nicht bloß dafür, sondern für jegliche ähnliche Ausstellung der Rechtsschutz fort. Ersichtlich ist also, daß es an sich völlig einerlei ist für den Begriff der öffentlichen Schaustellung, ob der Ort öffentlich oder privat ist. Entscheidend kann nur sein, ob der Ort der Ausstellung derart beschaffen ist, daß nur ein beschränkter oder etwas weniger beschränkter Kreis daran teilhaben kann. Dazu ist es nicht einmal nötig, daß z. B. „ein Photograph in dem Vorraum eines Privathauses, in einem besonderen Kiosk, in einem Privatgarten usw. Bilder zur allgemeinen Besichtigung, etwa zu Reklamezwecken ausstellt".[1]) Ob und wann nun ein solch enger Kreis vorliegt, muß der Entscheidung des Einzelfalles überlassen bleiben. Im übrigen wird Verbreitung und öffentliche Schaustellung oft kaum voneinander zu trennen sein.

Die Hauptsache ist nur die Einwilligung des Abgebildeten hierzu.[2]) Jeder hat das Recht, sich bildlich darstellen zu lassen, wie, wann und durch wen er will, sowie diese bildliche Darstellung nach Belieben zu verwenden, zu verbreiten. Und mangelt es an einer hierauf zielenden Willensäußerung der dargestellten oder darzustellenden Person, so steht dieser ein Verbietungs-

[1]) Müller, Komm. S. 122 a. a. O.

[2]) Schneikert, Recht am eigenen Bilde S. 136.

recht gegen unbefugte Eingriffe in ihr Persönlichkeitsrecht zu. Solche unbefugte Eingriffe sind für das eigene Bild: die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung. Man braucht ja nun nicht einen so weitgehenden Rechtsschutz dagegen wie Keyßner verlangen, der[1]) „in der Durchführung seines Grundsatzes, daß jede Person an ihrer äußeren Erscheinung wie an einem Kunstwerk Urheberrecht habe, ihr an dem nach ihr geschaffenen Bilde sogar das Eigentum zuspricht". Daß diese Annahme irrig ist, vertritt schon Jhering,[2]) und indirekt als Gegner Keyßners treten auf Cohn, Gareis, Osterrieth[3]) und v. Blume.[4]) „Man ziehe nur die letzten Folgen aus Keyßners Grundanschauungen! Gehört mir das Bild auf der Platte, so gehört mir auch das Bild im Spiegel, das Bild im Wasser, mein Schatten. Und nun ziehe man daraus im Keyßnerschen Sinne die Folgerungen für das Eigentum der Sache, auf der sich das Bild befindet." Nein, das Eigentum an der Platte steht dem Urheber, dem Photographen zu. Das hat im praktischen Leben wohl auch niemand anders gehalten. Denn will ich aus irgendwelchen Gründen die photographische Platte zur Vernichtung oder Aufbewahrung erhalten, so wird mir das nur auf vertraglichem Wege mit dem Urheber möglich

[1]) Schneikert, Das Recht am eigenen Bilde S. 136 a. a. O.

[2]) Jahrb. f. Dogm. Bd. 23 S. 318.

[3]) In Jherings Jahrb.

[4]) Im Recht Jahrg. 7 Nr. 5.

sein. Und in gewiß vielen Fällen wird es der Photograph ungern tun, da die Aufgabe der Platte oft einen Vermögensnachteil nach sich ziehen kann.

Was nun die Form der zu erteilenden Einwilligung betrifft, so ist sie an Vorschriften nicht gebunden. Sie kann geschehen wie jede Willenserklärung. Daher kann sie ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch „konkludente Handlungen", erfolgen, der Kommissionsbericht sagt (S. 1540) ganz allgemein: „Sie kann aus den Umständen gefolgert werden". Ganz besonders bestimmt das Gesetz, „sie gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt". „In diesem Fall", fährt Hansen[1]) fort, „soll mit der Annahme der Entlohnung die Einwilligung als erteilt gelten, doch ist diese Vorschrift kein dispositives Recht und kann durch die Abmachung der Parteien jederzeit geändert werden". Mit Recht, ebenso wie darüber keine Norm existiert, wie die Entlohnung zu erfolgen hat, ob in bar oder meinetwegen in einer Anzahl Abzüge. Der Fall der Geldabfindung wird in der Praxis wohl weitaus der häufigste sein, er betrifft die Frage der Modelle; im allgemeinen ist damit von vornherein der Zweck der Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung verbunden, und die Absicht, „das Bild zu veröffentlichen, ist aus der Aufnahme, die dem Künstler gewährt wird, ohne weiteres zu entnehmen".[2]) Einen

[1]) Komm. S. 42 a. a. O.

[2]) Fuld, Kunstschutzgesetz S. 43.

anderen Fall der Einwilligung nennen die Motive (S. 1540) noch, nämlich, daß „sie immer wird angenommen werden können, wenn jemand ohne Vorbehalt eine Aufnahme gewährt oder zuläßt, die nach den Umständen für den Zweck einer späteren Veröffentlichung bestimmt ist". „Jedoch darf", fährt Allfeldt[1]) sehr richtig fort, „bei bestellten Bildnissen aus der Tatsache, daß gelegentlich der Bestellung oder der Aufnahme kein Vorbehalt gemacht wurde, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Abgebildete mit der öffentlichen Schaustellung, insbesondere mit dem Auslegen im Warteraum des Photographen einverstanden ist". Daß hierbei nun, wie Krüger[2]) entschuldigend meint, der Begriff der Reklame nur Nebenzweck von Warenzeichen sein soll, ist wohl keineswegs immer zutreffend; im übrigen dürfte es wohl ganz gleichgültig sein, ob meine Person in derartiger Verwendung als Haupt- oder Nebenzweck auftritt, da die Wirkung in beiden Fällen dieselbe bleiben wird. Somit werden hier auch gewisse Grenzen gesetzt, denn es ist klar, daß mit der Einwilligung zur Veröffentlichung eines Bildnisses noch lange nicht eine Anbringung z. B. auf Haar- oder Mundwasserflaschen oder Streichholzschachteln oder sonstigen Reklameplakaten gestattet ist.

Die Frage der Genehmigungserteilung bei einem „condominium" an einem Bilde ist von der Reichstags-

---

[1]) Komm. S. 134 a. a. O.

[2]) Gewerblicher Rechtsschutz 1908 Nr. 3 S. 96.

kommission[1]) derart geregelt worden, daß jede abgebildete Person um ihre Genehmigung ersucht werden muß. Nicht anders wird es sein, wenn z. B. A, B und C auf einer Postkarte zusammen abgebildet sind, A dieselbe nachbestellt und versenden will. A wird prinzipiell an die Einwilligung des B und C gebunden sein. Rechtsverletzungen in dieser Hinsicht würden dann vom Standpunkt des Urhebers und der Abgebildeten B und C zu beurteilen sein, denn A ist dann hinsichtlich B und C der Dritte, der zur Verbreitung dieser fremden Bildnisse die Einwilligung des Urhebers und dieser seinerseits die von B und C braucht. — Eine einmal erteilte Einwilligung kann nicht zurückgenommen werden, wenn „sie nicht auf Ruf oder Widerruf erteilt ist".[2]) In der Tat besteht darüber keine Bestimmung. Ich möchte sie aber aus folgendem herleiten, indem ich das Wort „deshalb" bei Allfeldt (S. 334) mit „weil" vertausche und sage: Weil nach den Reichstagsverhandlungen über den Punkt es der Einwilligung der Angehörigen nicht mehr bedarf, wenn der Verstorbene selbst die Einwilligung erteilt hat, daraus ist ihre Unwiderruflichkeit zu folgern. Wenn man nämlich den Angehörigen nach dem Tode des Abgebildeten bis zum Ablaufe von 10 Jahren die Befugnis zur Einwilligungserteilung zugesprochen hat und sie trotzdem in dem erwähnten Fall nicht von

---

[1]) Reichstag Anl.-Bd. 6 S. 4685.

[2]) Allfeldt, Komm. S. 134 a. a. O.

ihrem Recht Gebrauch machen dürfen, so weist das zweifellos darauf hin, daß eine vom Abgebildeten erteilte Einwilligung auch von diesem selbst nicht widerrufen werden kann. Wie dieses Einspruchsrecht der Angehörigen herzuleiten ist, darüber hat sich König[1]) länger ausgelassen. Er sucht es aus den verschiedensten, teilweise sich widersprechenden Ansichten in der Literatur zu konstruieren. Doch muß er (S. 39) zugeben, daß, „trotzdem durch das anläßlich des Falles der ‚Bismarck-Photographie' ergangene Urteil und durch alle literarischen Betrachtungen darüber der innere Grund des unbestrittenen und dem natürlichen Empfinden entsprechenden Verbietungsrechtes der Angehörigen ventiliert ist, keine Einigung der Ansichten erzielt worden ist". Als sicher stellt er nur fest, daß „das Einspruchsrecht nicht im Wege des Erbganges erlangt ist". Das ist wohl auch richtig, denn es ist nicht unbedingt nötig, daß Angehörige und Erben immer identisch sind. Jedenfalls möchte ich mich betreffs der Ansicht Kohlers,[2]) „das Persönlichkeitsrecht gehe mit dem Tode seines Trägers zwar unter, hinterlasse aber ein Residuum, das auf die Hinterbliebenen übergehe — ähnlich wie der Übergang der Rechte auf den Testamentsvollstrecker nach seinem Kunstwerkrecht (S. 170) —, die es wie ihr Recht ausüben", mich doch mit Olshausen solidarisch erklären, daß

[1]) a. a. O. S. 39 ff.

[2]) Autor- und industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten 1901 S. 57.

es eine[1]) „Schwierigkeit biete, Grenze und Zeitdauer dieses Residuums zu bestimmen".

Man wird dieses Recht der Angehörigen sicher als ein eigenes bezeichnen müssen, denn[2]) „nicht nur das Urbild hat ein Interesse daran, daß kein Mißbrauch mit seinem Bilde getrieben wird, auch seine nächsten Angehörigen verdienen einen Schutz gegen Mißbrauch des Bildes nicht etwa, weil ein Interesse des Verstorbenen — das erlischt mit dem Tode —, sondern weil ihr eigenes Interesse verletzt wird". Auch ein Urteil des Landgerichtes in Hamburg[3]) hebt diesen Eingriff in die Rechte der Persönlichkeit der Hinterbliebenen durch Verletzung ihres Pietätgefühls hervor. All das präzisiert das Angehörigenrecht aber noch keineswegs. Genug, mag man sich nun auf den Standpunkt eines erweiterten Persönlichkeitsrechtes stellen oder den, der zwei verschiedene Persönlichkeitsrechte mit innerem, durch gleiches Interesse verschiedener Menschen begründetem Zusammenhang erkennen will, sicher ist nur das, daß die Angehörigen ein Interesse am Bilde des Verstorbenen haben, daß der Gesetzgeber den Schutz desselben für notwendig erachtete und demgemäß den Angehörigenpassus schuf, der nicht nur Bildnisse, die zu Lebzeiten des Verstorbenen, sondern auch nach dem Tode aufgenommen sind, schützt.

---

[1]) Gruchots Beitr. z. d. R. Bd. 46 S. 494.

[2]) Rietschel, Arch. f. ziv. Prax. a. a. O. Bd. 94 S. 184.

[3]) Kohler, Abhandl. und Gutachten a. a. O. Bd. 2 S. 69.

§ 8.

Wie wir also gesehen haben, besteht dieses Einspruchsrecht für Verbreitung und öffentliche Schaustellung; die Vervielfältigung, worunter auch die Nachbildung zu rechnen sein wird, von einem Werke ist ganz allgemein nach § 18 „zulässig“. Was unter den Begriff „Vervielfältigung“ zu verstehen ist, sagt Allfeldt[1]): „Sie ist die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß derselbe das Werk zum Zwecke sinnlicher Wahrnehmung im wesentlichen identisch wiedergibt“. Eine Vervielfältigung kann vornehmen der Urheber selbst, der Abgebildete und der Besteller bezw. dessen Rechtsnachfolger. Oft werden die beiden letzteren ja identisch sein, auch Urheber und Abgebildeter wie beim Selbstporträt. In solchen Momenten ist die rechtliche Sachlage natürlich wesentlich vereinfacht, da event. rechtmäßige Ansprüche zusammenfallen.

Dieses Vervielfältigungsrecht ist jedoch zugunsten des Urhebers dahin eingeschränkt, daß das Gesetz die Bestimmung „zum eigenen Gebrauch“ in den Text aufgenommen hat. Was nun im einzelnen darunter fallen wird, kann oft zweifelhaft sein. Wichtig ist darüber folgende Bemerkung aus den Motiven[2]): „Bei Bildnissen ist dem Besteller gestattet, das Werk zu vervielfältigen oder, was dem gleich steht, durch

[1]) Komm. S. 104 a. a. O.

[2]) Reichstag Bd. 2 S. 1539 ff.

einen anderen vervielfältigen zu lassen. Daß diese Vervielfältigung, wenn der Besteller sie durch einen anderen bewirken läßt, unentgeltlich geschieht, wird hier nicht gefordert. In diesem Punkte geht das Recht des Bestellers eines Bildnisses weiter als das Recht dessen, dem nach der Vorschrift im ersten Absatze von § 18 für persönliche Zwecke die Nachbildung eines Werkes gestattet ist. Der Besteller und sein Rechtsnachfolger würden also befugt sein, durch einen anderen auch gegen Entgelt Kopien herstellen zu lassen. Jedoch soll, wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste handelt, also z. B. um ein Gemälde oder eine Porträtbüste, die Vervielfältigung, solange der Künstler lebt, nur im Wege der Photographie erfolgen dürfen. Eine solche Beschränkung entspricht einer billigen Rücksicht auf die Person des Künstlers und die innere Natur der bildenden Kunst, die auch bei der Wiedergabe der äußeren Erscheinung eines Menschen nicht nur reproduziert, sondern künstlerisch frei schafft. — Der aus den Kreisen der Berufsphotographen laut gewordene Wunsch, dem Besteller eines photographischen Bildnisses ein selbständiges Vervielfältigungsrecht zu versagen, konnte nicht berücksichtigt werden. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die gewerbsmäßige Nachbildung von photographischen Bildnissen allmählich einen großen Umfang angenommen hat, wodurch denjenigen Photographen, welche die Originalaufnahmen bewirken und bei der Bemessung des Preises für die

erstgelieferten Abzüge die Wahrscheinlichkeit von Nachbestellungen in Rechnung zu stellen pflegen, eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird. Auf der anderen Seite hat aber der Besteller ein natürliches Interesse an der freien Verfügung über das ihm gelieferte photographische Bildnis, und es geht nicht an, ihn an die Zustimmung des Verfertigers zu binden, wenn er aus persönlichen oder sachlichen Gründen, die durchaus zwingender Art sein können, die Vervielfältigung einem anderen zu übertragen wünscht. Denn der Verfertiger der Originalaufnahme wird oft nicht in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Abmessungen, der Art der Ausführung, des anzuwendenden Verfahrens an die Vervielfältigung, beispielsweise das Bildnis von einem Verstorbenen, gestellt werden. Es muß ihm deshalb überlassen bleiben, sich gegen eine Benachteiligung durch eine entsprechende Bemessung des Preises für die Aufnahme oder für die ersten Abzüge oder durch einen sonstigen vertraglichen Vorbehalt zu schützen". Ganz abgesehen von all dem kann diese Vervielfältigungsbefugnis durch gegenseitiges Übereinkommen ausgeschlossen werden. Nur eine Beschränkung nennt § 18 Abs. 2, wonach eine Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste nur im Wege der Photographie erlaubt sein soll. Außerdem ist der Vervielfältigung ihr Wert ja in gewisser Beziehung insofern genommen, als der Gesetzgeber das Wort „eigener Gebrauch" hinzugefügt hat. Ausdrücklich

ausgeschlossen ist für Urheber und Abgebildeten durch diese Bestimmung die Verbreitung an Dritte, bei der Herstellung Unbeteiligte, und öffentliche Schaustellung. Auch auf den Zweck des eigenen Gebrauches kommt es nicht an, mag er ein rein ästhetischer sein, mag die Absicht für „künstlerische Studien", „wissenschaftliche, technische Zwecke" bestehen.[1])

Nun ist aber die Frage aufgeworfen worden, ob dadurch, daß der Besteller sein eigenes Bild vervielfältigen läßt und irgendwelchen Dritten gibt, gegen den „eigenen Gebrauch" verstoßen wird. Darauf ist verneinend zu antworten. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß diese Weitergabe nicht „gewerbsmäßig" erfolgt, d. h. positiv: nur geschenkweise oder zum Selbstkostenpreise. An sich würde dies ja eine Durchbrechung des gesetzlichen Prinzips sein; schon der Kommission erschien es bei der Beratung im Interesse der Praxis erforderlich, den Wortlaut „persönlicher Gebrauch" noch mehr einzuschränken, womit sie ausdrücklich den Gebrauch ausschließlich für sich ohne Teilnahme anderer Personen wollte. „Somit ist eine Vervielfältigung unzulässig, sobald sie geschieht, um von den Exemplaren auch zugunsten anderer Personen Gebrauch zu machen." Daß der obenerwähnte Fall trotzdem in Widerspruch damit steht, läßt sich vielleicht nach der tatsächlichen, praktischen Erkenntnis erklären, daß man doch meist sein Bild von vornherein

[1]) vgl. Allfeldt, Komm. S. 112 a. a. O.

für andere anfertigen läßt und dies dem Urheber rücksichtlich des gewerbsmäßigen Zweckes seiner Darstellung auch a priori als selbstverständlich erscheinen und damit stillschweigend seine Genehmigung erteilt werden wird, wenn diese Verbreitung nicht ausdrücklich bei der Bestellung des Bildnisses ausgeschlossen worden ist, oder aber daß dieser Zusatz „zum eigenen Gebrauch“ nur gemacht ist, um mögliche Mißbräuche zu verhüten, die man selbst wohl keinesfalls mit dem eigenen Bilde treiben wird, daher also nur für den Urheber und Dritte in Betracht kommt. — Man könnte ja auch ebensogut z. B. dem Photographen die Order zuteil werden lassen, er solle 12 Abzüge anfertigen und dieselben an die und die Personen schicken. Damit wäre direkt dem Urheber die Einwilligung für die Verbreitung erteilt, ein Verfahren, das in der Praxis auf indirektem Wege dadurch erreicht wird, daß man selbst für Verbreitung sorgt. Schließlich kann es dem Photographen auch ganz gleichgültig sein, er wird sogar vielmehr ein Geschäftsinteresse daran haben, wenn ich mein eigenes Bild verbreite.

Als Gegenstand der Vervielfältigung werden wohl in der Hauptsache photographische Werke in Betracht kommen, denn in „bildender Kunst“ wird man sich schon aus pekuniären Gründen nur in diesem einen Porträt darstellen lassen; und eine gesetzlich davon nur erlaubte photographische Reproduktion zum Verschenken würde dem eigentlichen Zweck einer Photographie nicht entsprechen.

§ 9.

Soweit der volle Rechtsschutz nach dem Kunstschutzgesetz; es bleibt nun noch die Frage, ob man außer im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht noch Schutzbestimmungen finden wird, die der Richter im einzelnen Fall heranziehen kann. Die Beantwortung ist unter Hinweis auf die frühere Darstellung betreffs Normierung des Gesetzes verhältnismäßig einfacher. Man wird dadurch schon auf den richtigen Weg gewiesen; mag man das Recht am eigenen Bilde unter die „sonstigen Rechte“ zählen oder nicht, eine Schadensersatzpflicht für den Mißbrauch am eigenen Bilde wird immer nach § 823 Abs. 2 wegen der jetzt hierüber geltenden Spezialbestimmungen zu rechtfertigen sein: „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt“. Desgleichen wird eine Beleidigung, die mir durch Veröffentlichung oder Verbreitung meines Bildes zugefügt wird, unter Abs. 2 fallen; daß die Ehre nicht unter Abs. 1 zu rechnen ist, ist die Ansicht des Reichsgerichts, wenn man auch in der Literatur keineswegs allgemein diese Auffassung vertritt. Doch möchte ich da im Sinne der reichsgerichtlichen Entscheidungen sagen, daß für eine Aufnahme des Rechtsschutzes der Ehre im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Veranlassung vorlag, da eine diesbezügliche Regelung schon vorher strafrechtlich erreicht war. Wenn das für das Recht am eigenen Bilde nicht

zutrifft, so ist ein Grund hierfür gar nicht gegeben, daß erst die Allgemeinbestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden hat, unter die man die Einreihung dieser Rechtsmaterie unter dem Zwange der praktischen Notwendigkeit versuchen mußte, bis spezielle Regeln durch das Gesetz 1907 gegeben wurden.

Wie schon früher beim Gegenstand des Schutzes erwähnt ist, fällt die Karikatur nicht unter dieses Gesetz. Allerdings wird man ja auch ohne weiteres zugeben müssen, daß die Fassung des § 22 im Kunstschutzgesetz eine Gefahr für die Karikatur, für jede humoristische Darstellung bedeuten würde, sollte in jedem Einzelfall erst die Genehmigung des Urbildes eingeholt werden. Und doch wird im Hinblick auf eine „hämische Karikatur, auf ein höhnisches Zerrbild", wo wir es so oft heutzutage mit einer gewissen „Überkarikatur" zu tun haben, dem Abgebildeten ein Schutz zustehen müssen. Ob man nun sein gutes Recht auf die §§ 823, 824, 826 BGG., von denen Kohler[1]) im Gegensatz zu Rietschel[2]) sagt, daß dieselben hinsichtlich der Gewährung von Rechtsschutz für in ihren Rahmen fallende verletzte Interessen „weiter gingen als das Strafrecht", oder die §§ 186, 187, 189 StGB. gründen will, bleibt ja dem einzelnen anheimgestellt; desgleichen, wenn er die Darstellung als ehrverletzend, als beleidigend auffassen

---

[1]) In Holtzendorffs Enzykl. d. Rechtsw. S. 589.

[2]) Arch. f. ziv. Prax. 1894 S. 147 a. a. O.

will.[1]) „Der bildlich Betroffene oder Getroffene läßt es sich eben gefallen, solange und soweit es ihm beliebt. Die bisherige Gleichgültigkeit und Zurückhaltung kann sich in Empfindlichkeit umwandeln und zu dem Entschluß führen, den Täter zu verfolgen, zu bestrafen oder bestrafen zu lassen.“ Es wird im Anschluß daran das Beispiel angeführt, daß Bismarck seinerzeit sein Bild im „Kladderadatsch“ habe unbeanstandet passieren lassen, bis er plötzlich gelegentlich der Verwendung seiner Person bei einem anderen Bild in gleicher Ausführung und in demselben Blatte Strafantrag gestellt habe. Man braucht sich ja im Verfolg davon keineswegs auf den Königschen Standpunkt (S. 51 a. a. O.) zu stellen, „daß vielfach die Freude, wenn nicht gar der Stolz über eine gutmütig verspottende Karikatur, durch welche die dargestellte Persönlichkeit in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückt, die Abbildung unbeanstandet lassen wird“. Man braucht nicht jeden auf Kosten eines „anderen gemachten Witz, jede spöttische Bemerkung, jeden Sarkasmus, jede absprechende Kritik, der nicht der Schutz des § 193 StGB. zur Seite steht, als Beleidigung strafen“,[2]) wenn man einen Vergleich mit der gesetzlich anerkannten Preßfreiheit zieht. Wie oft kann man doch unter tags hören, lesen oder sehen, daß die Grenzen des Beleidigungs-

---

[1]) Keyßner, Recht am eigenen Bild S. 34.

[2]) Rietschel, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 94 S. 146.

begriffes individuell sehr eng oder auch sehr weit gesteckt sind; wie könnten sonst Darstellungen im Kladderadatsch, Ulk, Simplizissimus von bekannten Persönlichkeiten, die für den objektiven Beschauer zweifellos über das Maß des Erlaubten hinweggehen, und Bemerkungen in Zeitungen über „den dicken Eduard“ oder Artikel mit der Überschrift „der kleine Willy spielt Soldaten“ mit ganz unverkennbarem Inhalt straflos bleiben! Gewiß[1]) „kann nur der Philister durch eine harmlose Karikatur, welche die ganze Geschichte in die Höhe des Welthumors erhebt und alle Schmerzen der Menschheit unter der Hoheit des Humors langsam ersterben läßt, sich verletzt betrachten“. Aber ist da ein Unterschied, wenn[2]) „eine Darstellung, welche nicht in das Gebiet des Welthumors hineinspielt, sondern den einzelnen lächerlich macht und seine Schwächen zum einzelpersönlichen Ausdruck bringt, einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht bedeuten soll, wie z. B. im Falle des zerstreuten Professors, sofern das Bild auf eine bestimmte Persönlichkeit hinzielt?“ Ist das denn etwas anderes als Karikatur? Nein! Wenn man so verfährt, wird man nie feststellen können, wo der Welthumor anfängt und wo er aufhört! Aber selbstverständlich muß eine erlaubte Karikatur harmlos sein, was die Wissenschaft ja auch immer wieder betont. „Ihr Wert“, sagt

---

[1]) Kohler, Kunstwerkrecht S. 161.

[2]) Kohler ebenda.

Posadowski in den Reichstagsverhandlungen zum Entwurfe, „muß weniger in einer lächerlichen, abstrusen Darstellung liegen als in der feinen Pointierung der Situation und in den beigefügten Worten“. Eine Entscheidung wird da oft schwer sein; kommt der Richter aber zu einer Bejahung der Frage, so reicht der gesetzliche Schutz des Strafrechtes aus, da der Begriff der Beleidigung sehr dehnbar ist und Kränkungen durch Ort der Darstellung, durch Art und Weise auch ohne weiteres darunter fallen würden, ebenso wie die Fälle verletzender Bühnenverkörperung. Für dieses letzte mag das ja theoretisch ganz gut sein, praktisch besteht aber ein solcher Schutz nicht, denn sonst, ich erinnere an den Fall der Köpenicker Bürgermeistersfrau, wäre sie sicher die erste gewesen, die gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen hätte! —

Endlich mag hier noch ein wichtiges Moment berührt werden, nämlich das sogen. heimliche „Abgebildetwerden“, ein Umstand, der ja oft in Bildnisprozessen die erste Stufe zur Rechtsverletzung fremden Interesses ist; zwar meint Schneikert[1]) „niemand sei befugt, eine Einzelperson ohne deren Wissen und Willen bildlich darzustellen“; nun, wäre es so in der Praxis, dann wären alle Streitfragen erledigt, dann könnten alle illustrierten Zeitschriften nicht mehr bestehen, dann könnten unsere jungen Künstler den Griffel aus der Hand legen,

[1]) Schneikert, Enzykl. d. Photographie Heft 45 S. 137.

wenn sie sich ihre Sujets im Kaffeehaus, auf Redouten, auf den Straßen oder sonst irgendwo nicht mehr suchen dürften. Das hieße allerdings eine große Gefahr für unsere Kunst, wenn der Künstler womöglich bei jedem hundertsten Menschen erst die Erlaubnis für ein Bild oder überhaupt eine Darstellung bekäme, denn ein Vergnügen ist's doch nicht, zu „sitzen". Was hätte wohl da z. B. Menzel gesagt?[1]) „Der Altmeister ist sich sicherlich nicht bewußt gewesen, daß er in die heiligsten Rechte seiner Mitmenschen eingriff, wenn sein oft grausames Skizzierblei sie aufs Papier bannte und der Unsterblichkeit überlieferte." Ohne weiteres wird natürlich die Gefahr der Momentaufnahmen in der Literatur fast durchweg anerkannt; so Cohn, Rietschel, Wildhagen, Keyßner und besonders Gareis, der sogar behauptet, „daß die überwiegende Mehrzahl der sogen. Momentaufnahmen Zerrbilder und unwahre Darstellungen liefere, die sich niemand gefallen zu lassen brauche". Es könnte das vielleicht fraglich erscheinen, denn man wird zugeben müssen, daß man sich so meist natürlicher gibt, als wenn man hingesetzt wird und unwillkürlich ein „Photographiergesicht" macht. Also von einem Nichtgefallenlassenbrauchen kann wohl keine Rede sein. Andererseits muß ich doch Schuster Recht geben,[2]) daß „sich die Frage diskutieren ließe,

[1]) Marcus, Gewerblicher Rechtsschutz 1904 Nr. 4 S. 240.

[2]) Schuster, Österr. Zentralbl. f. jur. Prax. Bd. 23 Heft 11 S. 885.

inwieweit in bezug auf eigenmächtige Photographien, auf Amateur- und Momentphotographien ein präventiver Schutz gegen den hier sehr nahe liegenden Mißbrauch gewährt werden soll". Selbstverständlich dürfte dieser Schutz nicht so weit[1]) „ausgedehnt werden, daß dadurch eine Art zunftmäßigen, philiströsen Zwanges entstehen würde, der die Wirkung, die eine künstlerische Wiedergabe auf unser Kulturleben auszuüben vermag, durch zu enge Bestimmungen des Gesetzes beschränken oder gefährden würde". Immerhin bringt das Leben genug Fälle, die einen Schutz mitunter dringend notwendig erscheinen lassen. Ganz abgesehen von dem in der Literatur so vielfach behandelten Falle im Seebad Cranz, wo eine Dame, die im Begriff war, ins Bad zu steigen, heimlich photographiert, dies Bild auf einem Briefbeschwerer verwandt und mit demselben zusammen in den Handel gebracht wurde, und anderen ähnlichen Fällen, wo schon die Tatsache allein unangenehm ist,[2]) daß man überhaupt „abgeknipst" wird, und wo sich eine Strafverfolgung an eine Beleidigung oder Verletzung eines sonstigen Interesses anschließt, möchte ich noch ganz speziell folgendes aus der Praxis anführen: Eine Dame wird von einem ihr ganz unbekannten Herrn gegen ihren Willen irgendwo photographiert, es braucht gar nicht in irgendwelchem unangemessenen Moment

---

[1]) Reichstag 1905/06 Ber. Bd. 1 S. 819.

[2]) vgl. Gesetz und Recht 1907 Heft 10 S. 170.

zu sein, meinetwegen gelegentlich auf der Straße, dann wird ihr schon der Gedanke, daß der Betreffende sie auf der Platte hat, meist unangenehm sein mit Rücksicht darauf, daß sie doch gar nicht weiß, was er mit ihrem Bilde machen wird. Es braucht ja das nun absolut nichts Verletzendes oder Schädigendes zu sein, aber der Umstand, daß z. B. sie ein anderer bei diesem Herrn auf dem Schreibtisch stehen sieht und sich seine Gedanken darüber macht, kann, wie man oft erlebt hat, mitunter zu den seltsamsten Konsequenzen führen. Hieraus läßt sich weder eine Verbreitung, Schaustellung oder sonstige Verletzung konstruieren, weshalb ein Rechtsschutz auch fehlt. Die bloße Herstellung ist eben erlaubt.

Einen Versuch, gegen die unbefugte Abbildung einzuschreiten, macht Kunkel.[1]) „Ist das Bild heimlich, d. h. ohne Wissen und Willen des Abgebildeten, erfolgt nur zu besonderen Zwecken, nicht naturgetreu, sondern in entstellter Form, oder wenigstens nicht nach der äußeren Erscheinungsform, oder zwar wahrheitsgemäß und nach der regelmäßigen Erscheinung des Abgebildeten gefertigt, sollte aber vom Bildner dabei der Zweck verfolgt sein, den Anschein zu erwecken, als bestünden zwischen ihm und der abgebildeten Person besondere, wenn auch nicht gerade moralwidrige Beziehungen, macht der Bildner dann, wenn auch nur durch Vorzeigen im Freundeskreise vom Bildnis Ge-

[1]) Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1907 Heft 14 S. 288.

brauch, so wird das rechtliche Interesse des Abgebildeten, durch Richterspruch feststellen zu lassen, daß die angedeuteten oder zu vermutenden Beziehungen nicht bestehen, nicht zu bestreiten sein. Die Klage könnte dann jedenfalls auf Unterlassung des weiteren Gebrauches, wohl aber auch auf Herausgabe zum Zwecke der Vernichtung gestellt werden, da in diesem Falle die Restitutionspflicht (§ 248 BGB.) Platz greift".

Ob und inwieweit für den letztgenannten Fall diese Schutzmaßregel verwendbar sein wird, mag dahingestellt bleiben. Sobald es sich aber um vorgenannte Fälle, wie Darstellung in nicht gewöhnlicher Erscheinungsform, zu besonderen Zwecken handelt, greifen ja ohne weiteres die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Strafgesetzbuchs und des § 23 Abs. 2 des Kunstschutzgesetzes Platz. Damit würde gegen nachteilige Folgen für den Abgebildeten selbst eingeschritten, nicht aber direkt gegen die unbefugte Abbildung selbst; und das muß genügen, eine allzu große Sensibilität wäre, wie in allen Lebenslagen, so auch hier nicht am Platze. Außerdem würde einerseits die Grenze für einen diesbezüglichen direkten Schutz sehr schwer zu ziehen sein, und andererseits würden dadurch der Kunst Fesseln auferlegt werden, die mehr Schaden als Nutzen bringen könnten. Die Herstellung muß erlaubt bleiben, ebenso wie mir niemand verbieten kann, den anderen anzuschauen;[1]) aber

[1]) vgl. Nietsch, Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1905 Nr. 8 S. 192.

dem oft in der Literatur erwähnten Gedanken des Verbotes von Indiskretionen, wie es partiell § 300 StGB. erreicht, die ebenso wie in Wort und Schrift, im Bild zum Ausdruck gebracht werden können, möchte ich mich unter allen Umständen anschließen. — Damit wäre der Einfluß des Rechtsschutzes nach seinen verschiedensten Seiten hin für das praktische Leben beleuchtet; von tatsächlichem Wert wird er aber nur sein, wenn er praktisch wirkt durch seine Folgen.

## § 10.

Worin diese Folgen bestehen, darüber sind die Gesetzesbestimmungen[1]) ziemlich klar, Voraussetzung ist natürlich immer ein Urteil. „Wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft", nach dem Strafgesetzbuch bis 1500 Mk. bezw. Gefängnis bis zu zwei Jahren. Im Nichtvermögensfalle findet eine Umwandlung in Haftstrafe statt, die aber zwei Monate nicht übersteigen darf. Neben dieser Strafe kann der Abgebildete — desgleichen nach dem Strafgesetzbuch — auch eine Buße bis zum Höchstbetrage von 6000 Mk. verlangen, die allerdings die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches, sei es nach Kunstschutzgesetz oder Bürgerlichem Gesetzbuch, ausschließt.

Doch damit nicht genug.[2]) „Nicht jeder sieht

[1]) vgl. Kunstschutzgesetz §§ 33, 35, 37, 38, 42, 43.

[2]) Jhering, Jahrb. f. Dogmatik Bd. 23 S. 319 a. a. O.

es gern, wenn seine Photographie oder die seiner Frau oder Tochter im Schaufenster prangt oder in das Album von Leuten kommt, denen er sie selber niemals gegeben haben würde. Zu seiner Sicherung gegen einen derartigen Mißbrauch wird man ihm sogar das Recht einräumen müssen, die Tilgung der Platte zu verlangen", ihm nicht aber das Eigentum an der Platte, wie früher dargetan, zusprechen können. „Nach geschehener Benutzung hat der Photograph kein Recht mehr an derselben. Die Berufung auf sein körperliches Eigentum an derselben würde seitens des Richters ebensowenig Beachtung verdienen, wie die gleiche des Mieters, der sich einen Hausschlüssel hat machen lassen, den der Vermieter nach Beendigung des Mietsverhältnisses herausbegehrt." Dem hilft der § 37 des Kunstschutzgesetzes, indem er die „widerrechtlich", d. h. in dem Bewußtsein, daß die rechtlich nötige Einwilligung fehlt, verbreiteten bezw. öffentlich zur Schau gestellten Bildnisse und die zu ihrer Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen als der Vernichtung unterliegend erwähnt, und dem antraggemäß stattgibt. Ob die Exemplare oder Vorrichtungen in anderer Weise unschädlich gemacht werden können, ist fraglich. § 37 Abs. 4 nimmt es aber an und bestimmt: „Falls der Eigentümer die Kosten übernimmt".

Sehr folgerichtig wird dieser § 37 durch § 50 ergänzt, wonach der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen so lange zulässig ist,

als solche noch vorhanden sind. Diese Vernichtung kann aber dadurch ersetzt werden, daß dem Verletzten das „Recht zuerkannt wird, die Exemplare oder Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen."

§§ 42, 43 bringen den Hinweis darauf, daß „die Vernichtung der Vorrichtungen und Exemplare auch im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites oder im Strafverfahren verfolgt werden kann", gemäß der Anwendung der oben besprochenen einschlägigen Paragraphen. Im ersten Fall[1]) ist dies möglich durch Verbindung mit der Klage auf Feststellung, Unterlassung, Entschädigung oder im besonderen Verfahren. Eine Sicherung der Klage ist möglich durch Arrest oder einstweilige Verfügung. Im Strafverfahren liegt es ebenso, die Verfolgung erfolgt auf Antrag, kann im anhängigen Verfahren oder selbständig vorgenommen werden.[2])

Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Rechtsverletzungen im Interesse des Abgebildeten ist vom Kunstschutzgesetz auf drei Jahre festgesetzt, indem ihr Lauf beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

Der Rechtsschutz wirkt natürlich ebenso mit seinen

---

[1]) vgl. a. a. O. Komm. von Österreich S. 219 und Allfeldt S. 208.

[2]) §§ 41, 42 StGB.

Folgen, wie auf den § 22, auf Rechtsverletzungen im Sinne des § 23 des Kunstschutzgesetzes.

§ 11.

In diesem Paragraphen erleidet die Regel des § 22 ihre Ausnahme, wenn es dem Gesetzgeber nötig erschien, die privatrechtlichen Interessen am eigenen Bilde in vier Punkten einzuschränken, indem die Einwilligung des Abgebildeten zur Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung nicht erforderlich ist für Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, für solche, wo Personen als Beiwerk bei Versammlungen und ähnlichen Aufzügen erscheinen, und solche, die einem höheren Interesse der Kunst dienen.

Zunächst Bildnisse aus dem Bereich der „Zeitgeschichte“. Nach den Motiven ist dafür der weiteste Maßstab anzulegen: „die Zeitgeschichte umfaßt nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche Kulturleben des Volkes. Die Veröffentlichung der Bildnisse von Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeines Interesse hervorrufen, wird daher auch künftighin nicht verwehrt sein.“[2]) „Ein dehnbarer unbestimmter Begriff. Er soll besagen, daß, wer im Lichte der Öffentlichkeit lebt, nicht gegen die Veröffentlichung seines Bildes protestieren darf.“ Der

[1]) Reichstag Anl. Bd. 2 S. 1540.

[2]) Recht 1907 Heft 10 S. 171.

Reichskanzler wird also ausgestellt, gleichgültig, ob er will oder nicht. Wäre der Satz zutreffend — man braucht gar nicht erst soweit zu gehen —, so könnte jeder irgendwie im Dienste des Staates Stehende die Genehmigung für die Ausstellung oder Verbreitung seines Bildes nicht mehr verwehren. Und faßt man den Begriff vom „Leben im Lichte der Öffentlichkeit" ganz weit, so kann man sagen, daß doch jeder einzelne in ihrem Lichte lebt, wenn man überlegt, daß doch schließlich jedwedes eigene Tun und Handeln mehr oder weniger dem Kriterium der Öffentlichkeit unterworfen ist oder wenigstens jeder Privatmann als Untertan und Staatsbürger gewisse öffentlichrechtliche Interessen genießt und daher auch darauf Anspruch machen könnte, im Lichte der Öffentlichkeit zu leben. Danach könnte schließlich kein Mensch mehr ein Veto gegen sein Bild in „Woche", „Sport im Bild" usw. einlegen. Die Praxis bestätigt das nicht. Wollte man wirklich den Begriff Zeitgeschichte so weit fassen, dann wäre der § 22 illusorisch.

Man wird nun auch wieder nicht annehmen brauchen, daß nur der darunter zu rechnen ist, der auf ein „dauerndes geschichtliches Interesse" Anspruch machen kann, andererseits auch nicht jeder, der[1]) das „Opfer von Unglücksfällen, Verbrechen" geworden oder wegen einer „Straftat" verurteilt ist,[2]) oder irgendeine

[1]) vgl. Allfeldt, Komm. und Osterrieth S. 136 bezw. S. 178.

[2]) Anders Kohler, Kunstwerkrecht und Hansen a. a. O. S. 45, der annimmt, auch ein „Hauptmann von Köpenick".

Privatperson, die in einem Sensationsprozeß für kurze Zeit die Öffentlichkeit beherrscht hat und womöglich erst „durch ihr Bildnis bekannt“ wird. Schießlich „macht“ ja jeder für seinen Teil an der Zeitgeschichte mit. Aber da liegt das Hauptmoment; man wird verlangen müssen für eine Person, mit der sich die Zeitgeschichte befassen soll, daß „ihre Persönlichkeit im Leben des Volkes eine gewisse Stellung einnimmt. Ein bewußtes Eintreten in das öffentliche Leben ist Voraussetzung, damit die Notorietät der Person durch bedeutsames Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt wird“. Nur bei solchen mag die „Öffentlichkeit ein Anrecht auf die Person“ haben. Auf die Notwendigkeit gerade der Ausnahme hat Kohler[1]) besonders hingewiesen. Die Menschheit könne mit Recht verlangen, daß das Volk nicht mit bloßem X und Y zu rechnen habe, sondern daß es sich eine deutliche Vorstellung von den Persönlichkeiten machen könne, die den Staat beherrschen oder die Geschichte beeinflussen, oder die Wissenschaft oder Technik gestalten, oder durch irgendein Ereignis plötzlich an die Oberfläche getrieben sind. Im Kunstwerkrecht nennt er dafür Unglücksfälle, Verbrechen, außergewöhnliche Schicksale und schreibt auch dem sogen. „passiven Ereignis“ eine bedeutende Rolle zu. Das soll ja für unsere obige Auffassung auch gar nicht ausschalten. Denn das ist wohl selbstverständlich, daß man ebensogut passiv wie aktiv etwas leisten kann. „Ob das

[1]) Arch. f. bürgerl. R. Bd. 5 S. 88ff.

Stück Öffentlichkeit, auf dem sich der Betreffende bewegt, ein sehr eng oder weit begrenztes ist, der Thron, die Kanzel, Regierung, Parlament, Volksversammlung, Gerichtssaal, Bühne, Konzertsaal, Hörsaal, Klinik, Presse, Börse, Kunst, Industrie, Literatur, ist völlig belanglos, ebenso die Größe des Erfolges."[1]) Und so wird man sagen können, daß Personen, die eine „hervorragende soziale Stellung genießen", unter den Begriff Zeitgeschichte fallen müssen, die, welche durch ihr „Wirken in eine weitere Öffentlichkeit gestellt" werden, und die, welche durch „Leistungen und Verdienste Gegenstand des öffentlichen Interesses geworden sind", dahin gerechnet werden können.

Damit sind die Grenzen aber immer noch nicht genau festgelegt. Jedoch eine[2]) Kasuistik ist hier völlig unmöglich. Denn es ist wohl denkbar, daß auch Personen, die der Zeitgeschichte angehören, in einer Verbindung und in einem Zusammenhange abgebildet werden, der derart in ihr Privatleben eingreift, daß sie mit Recht von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen können. Die Entscheidung darüber muß man dem freien Ermessen des Richters überlassen.

## § 12.

Leichter wird es sich schon feststellen lassen, ob Personen nur als „Beiwerk" neben einer Landschaft

[1]) Allfeldt, Komm. a. a. O. S. 136.

[2]) Reichstag 1905/06 Ber. Bd. 1 S. 819.

oder sonstigen Örtlichkeit aufzufassen sind. Bei den Kommissionsberatungen wurde dabei ausdrücklich erwähnt, daß es sich um Personen handle, die gewissermaßen unfreiwillig auf das Bild gebracht seien; gemeint seien namentlich die Fälle, wo der Photograph nicht in der Lage sei, die Personen auszuscheiden,[1]) wo dieselben als Nebensache hinter dem besonderen Zweck des Bildes zurückträten.[2]) Eine Prüfung, ob die Personen des sonstigen Bildes wegen da sind oder umgekehrt, muß ohne weiteres zu einem befriedigenden Resultat führen. Der bei Hansen (a. a. O. S. 46) erwähnte Fall von dem Eisenbahnunglück, wo auf dem Bilde die gerade anwesenden Personen namentlich gekennzeichnet seien, scheidet für den § 23 Ziff. 2 m. E. keineswegs ohne weiteres aus, da trotz der Namensunterschrift und der damit begründeten Auffassung, die Personen seien im Porträt dargestellt, die Menschen ohne weiteres als Beiwerk dienen können und wahrscheinlich auch sollen. Denn ich bin überzeugt, daß man das Eisenbahnunglück um seiner selbst willen, nicht aber der zufällig anwesenden Menschen wegen photographiert hat.

Daß man für die Personen auch nicht mit der „Zeitgeschichte“ operieren kann, ergibt sich wohl auch aus der früher besprochenen Auffassung.

---

[1]) Reichstag 1905/06 Anl. 6 S. 4685.

[2]) Mot. Bd. 2 S. 1541 a. a. O.

§ 13.

Ebenso wie mit Ziff. 2 des § 23 wird es sich mit Ziff. 3 verhalten. Es wird hier auch das Bild als ganzes von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ den Haupt- und die Einzelpersonen den Nebenzweck bilden. Doch wird man hier zweifelhaft sein können, wenn z. B. eine Momentaufnahme existiert von dem Augenblick, wo Harden nach einer Hauptverhandlung des bekannten Prozesses aus dem Gerichtsgebäude einer großen Menschenmasse gegenübertritt, ob der Photograph nicht gerade „geknipst“ hat, weil Harden herauskam. Ich würde denken, daß hier alle anderen Menschen Nebensache sind, wenn sich der betreffende Photograph auch immer auf Ziff. 3 wird berufen können, wenn er sagt, ich habe die Menschenmasse photographiert, weil das Ganze ein so nettes Bild war; daß Harden gerade zufällig heraustrat, kann nicht dazu beitragen, daß seine Person den Zweck dieser Aufnahme bildet.

Ein solches Bild würde z. B. unter die „ähnlichen Vorgänge“ fallen, wie auch Gerichtsverhandlungen.[1])

Jedenfalls müssen es „immer tatsächliche Vorgänge sein“.[2]) Daraus geht hervor, daß die vom Abgeordneten Müller-Meiningen vorgebrachten Fragen in den Reichstagsverhandlungen zum Gesetzentwurf zu verneinen sind, ob unter ähnlichen Vorgängen auch z. B. „die

[1]) vgl. König a. a. O. S. 47.

[2]) Müller, Komm. a. a. O. S. 127.

Porträtierung auf einem Werke der Phantasie oder der Sage (die Porträtierung eines Mädchens auf einem Bilde „Das Urteil des Paris“ als Aphrodite) oder der Geschichte (Benutzung des Porträts eines Mannes als „Peter Arbues“ auf einem Bilde einer mittelalterlichen Hexenverbrennung) zu verstehen sei“.

§ 14.

Endlich wird diesen drei Ausnahmen die vierte angegliedert, daß denselben Vorschriften wie sie „nicht bestellte Bildnisse“, deren Verbreitung oder Schaustellung „einem höheren Interesse der Kunst dient“, unterworfen sein sollen. Daß es sich hierbei nur um unbestellte Bildnisse handelt, erscheint insofern selbstverständlich, als im anderen Falle doch ohne weiteres die Vorschriften des § 22 in Kraft treten.

Zur Begründung des „höheren Interesses der Kunst“ äußern sich die Motive[1]) dahingehend, daß damit namentlich die Veröffentlichung künstlerischer Bildnisstudien ermöglicht werden soll. Die Verwertung des Bildnisses zu anderen als künstlerischen Zwecken, z. B. in Plakaten oder als Warenausstattungen oder die Veröffentlichung des Bildnisses in Zeitschriften, die der Befriedigung des Tagesbedürfnisses oder der Sensation dienen, fällt nicht unter diese Vorschriften.

Weshalb, wie ebenda ausdrücklich erwähnt wird, diese Vorschrift nicht auf die Photographie zu beziehen sei,

[1]) 1905/06 Bd. 2 S. 1541.

ist mir nicht ohne weiteres klar. Hansen (a. a. O. S. 4) meint es zwar daraus schließen zu können, daß während der ganzen Beratungen des Gesetzentwurfes im Reichstage und in der Reichstagskommission dem nicht widersprochen worden wäre. Dem möchte ich doch entgegenhalten, daß gerade heutzutage, wo Photographien oft derart künstlerisch ausgeführt sind, daß sie sich ohne weiteres neben manch anderer künstlerischen Darstellung halten können, keinerlei Grund vorliegt, sie von dieser Bestimmung auszuschließen. „Für solchen künstlerischen Charakter spricht, daß der Photograph nicht bloß eine Menge wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse, sondern auch die geistige Begabung, den Sinn und die Bildung des Künstlers, insbesondere künstlerisches Verständnis besitzen muß, den aufzunehmenden Gegenstand richtig und im gehörigen Zeitpunkt zu stellen, die Lichtstärke zu benutzen und zu berechnen".[1]) Unter diesen vierten Punkt könnte man auch unbeschadet solche vom Abgeordneten Müller-Meiningen erwähnten Fälle, also Werke, auf denen „die Person allein oder in Verbindung mit anderen wirklichen oder gedachten Personen als Figur innerhalb eines geschichtlichen, mythologischen, allegorischen oder ähnlichen Vorganges frei verwendet ist".

Für alle aufgeführten, das eigene Bild betreffenden

---

[1]) Internat. Privat- und Strafrecht S. 389 a. a. O.; vgl. auch Kohler, Kunstwerkrecht a. a. O.

Ausnahmen tritt diese Rechtswirkung jedoch nur ein, wenn ein „berechtigtes Interesse“ des Abgebildeten nicht verletzt wird. Dieser Begriff ist im einzelnen vielleicht ähnlich unbestimmbar wie der der „Zeitgeschichte“ und unter allen Umständen dazu angetan, sich gegen infolge der vorerwähnten Ausnahmen hervortretende Mißbräuche zu wenden. Eine allgemeine Regel dafür, wann das Interesse berechtigt sein kann, die Verbreitung und Schaustellung zu untersagen, läßt sich nicht aufstellen. „Verhütet soll“ — nach den Motiven — „jedenfalls werden, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden, und daß das Bildnis für Zwecke verwendet wird, mit denen, ohne daß der Fall einer strafrechtlichen Beleidigung vorliegt, doch eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder eine Kränkung oder die Gefahr einer sonstigen Benachteiligung verbunden ist.“

Ob nun dieses Interesse[1]) durch Art der Verbreitung und öffentlichen Schaustellung oder nicht verletzt wird, muß der Entscheidung im Einzelfall anheimgegeben werden. Die Verletzung muß jedenfalls derart sein,[2]) daß die „Verfolgung von der menschlichen Gesellschaft gebilligt und vom Rechte daher auch anerkannt wird“. Es ist nur natürlich, daß ein Staatsmann nicht neben einer Courtisane, eine Primadonna nicht ohne ihr Wissen im Negligé,

[1]) vgl. auch Komm. von Allfeldt, Osterrieth, Müller, Daude, Hansen a. a. O.

[2]) Meyer-Allfeldt, Lehrb. d. Strafr. S. 426.

eine Schauspielerin nicht als „Phryne“, ein Alexander Dumas nicht als „marchand juif“ im Bild erscheinen mag.

„Aber“, sagt Osterrieth sehr richtig, „man wird, auch wenn man der Sensationslust des Publikums keine Konzessionen macht, die gesteigerte Empfindlichkeit eines Sonderlings nicht zum Maßstab nehmen dürfen.“ Da jedoch die „Verkehrssitte[1]) ein gewisses Mindestmaß hierin gesetzt hat“, werden die Gerichte, so möchte ich mit König (S. 49 a. a. O.) fortfahren, „in der Judikatur durch etwas restriktivere Interpretation den Mittelweg finden, auf dem sich die in Betracht kommenden Interessen begegnen“.

Was übrigens für den Abgebildeten gilt, gilt auch in gleicher Weise für seine Angehörigen.

## § 15.

Dem folgt als Schlußparagraph über das eigene Bild § 24, wonach ohne Einwilligung des Berechtigten, Abgebildeten oder seiner Angehörigen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit von den Behörden Bildnisse vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Damit wird auf die öffentlichen Interessen hingewiesen, die, ganz abgesehen davon, daß sie auch eine Einschränkung des Urheberrechtes bedeuten, einem Recht am eigenen Bild entgegenstehen.

---

[1]) Wildhagen, 27. Deutscher Juristentag a. a. O.

König (S. 44 a. a. O.) hat die Bestimmung des § 24 als einen Ausfluß der Staatshoheit bezeichnet, wonach dem Staate auch schon ohne diesen Paragraphen das Recht zustünde, unter bestimmten Voraussetzungen in die Privatsphäre des einzelnen einzugreifen, im übrigen geht er aber nicht näher darauf ein. Und das ist wohl berechtigt, da es als selbstverständlich erscheint, daß ein Privatinteresse des einzelnen nicht berücksichtigt werden darf, wenn Bedürfnisse der Allgemeinheit in Frage stehen.

Um solche Bedürfnisse für die öffentliche Wohlfahrt als zu Recht bestehend zu prüfen und demgemäß ihnen zu entsprechen, dazu sind die Staatsbehörden da, und da ist im § 24 wohl hauptsächlich an die Zwecke der Strafrechtspflege gedacht. Es würden, wie aus den Motiven und dem Gesetzestext mit „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit“ erhellt, als „Behörden“, worauf man übrigens bei allen Beratungen zumGesetz immer Wert legte und damit z. B. Gendarmen oder Forstaufseher ausschloß, die Justiz und Polizeibehörden in Betracht kommen.

Natürlich ist damit die Zahl der Fälle keineswegs beschränkt. Auch außerhalb dieses Rahmens können öffentlichrechtliche Interessen den Eingriff ins Privatrecht erforderlich machen. Das liegt auch absolut im Sinne des Gesetzes, weshalb man dem in den Kommissionsberatungen betreffs des Entwurfes zu dem Gesetz auch unumwunden Ausdruck gab. Im übrigen ist die Art der strafbaren Hand-

lung ganz gleichgültig, insonderheit trifft das auch für das viel besprochene politische Delikt zu.[1])

§ 16.

Mit der „Rechtspflege“ in dem Sinne Hand in Hand geht die „öffentliche Sicherheit“. Für diese Zwecke kann die Veröffentlichung eines Bildnisses aus den verschiedensten Gründen notwendig werden, so zur Identifizierung eines verirrten Kindes, eines Geisteskranken, Taubstummen, einer Leiche. Ferner muß der Polizeibehörde die Befugnis bleiben, um nach jeder Richtung hin auf Hochstapler, Mädchenhändler, kurz Verbrecher aufmerksam zu machen. All das war in den Kommissionsberatungen über den Gesetzentwurf auch anerkannt worden und fand seinen Ausfluß darin, daß für die ursprünglich gewählte Fassung im Entwurf „für amtliche Zwecke“ ins Gesetz „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit“ aufgenommen wurde, einerseits, um eventuellen „polizeilichen Schikanen dem Abgebildeten gegenüber“ die Spitze abzubrechen, und andererseits, um dadurch eine „nähere gesetzliche Klarstellung“ und demgemäß erleichterte Anwendungsmöglichkeit zu erreichen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß durch das Vervielfältigungsrecht der Behörden ein Widerspruch mit dem Recht des Abgebildeten, wie früher erwähnt, nicht besteht. — Was die Verbreitung und Schaustellung an-

[1]) vgl. Allfeldt, Komm. a. a. O. S. 142 ff.

langt, so ist es ganz gleichgültig, wie sie erfolgt, ob durch Anschlag, in öffentlichen Blättern, durch Versendung oder Weitergabe, desgleichen, wie die Behörde in den Besitz des Bildes gelangt ist. Aber erfolgte die Verbreitung und Schaustellung[1]) widerrechtlich, d. h. nicht bedingt durch Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt, so kann der Urheber des Originalbildnisses im Wege des Zivilprozesses die Schadensersatzklage geltend machen. Das gleiche Recht müßte m. E. dem Abgebildeten auch zustehen. Denn die Behörde ist doch dann der „Dritte", der nicht nur das Urheberrecht, sondern gleichzeitig damit das Recht des Abgebildeten am eigenen Bilde verletzt.

„So enthalten also die §§ 23, 24 die Ausnahme von der Bestimmung des § 22; die in § 23 aufgeführten Ausnahmen erleiden in § 23 Abs. 2 wiederum eine Einschränkung."[2])

## § 17.

Zum Schluß mag es mir gestattet sein, noch kurz einen Blick auf außerdeutsche Staaten bezüglich ihrer Stellung zum „Recht am eigenen Bilde" zu werfen. Einheitstheorien sind natürlich auch da nicht aufgestellt. Aber die Bedeutung ist dadurch anerkannt, daß es in der Literatur direkt oder indirekt mehrfach besprochen

---

[1]) vgl. Hansen, Komm. S. 47 a. a. O.

[2]) Allfeldt, Deutsche Reichsgesetze Anm. zu § 24 a. a. O.

wurde, teils verworfen, teils, und sei es auch oft nur mit gewissen Beschränkungen und kleineren oder größeren Abweichungen, anerkannt wurde. Hierfür noch kurz einige Beispiele.

Nach dem Bundesgesetz der Schweiz von 1883 § 5 Abs. 1[1]) gilt das Vervielfältigungsrecht als mitveräußert bei bestellten Porträts; in der Praxis wird aber mitunter dem Abgebildeten auch ein Persönlichkeitsrecht zugesprochen. Noch deutlicher hat man sich dafür in Belgien ausgesprochen und die Frage im Interesse des Abgebildeten geregelt; es sagt der Art. 20 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes v. 22. 3. 1886: Ni l'auteur ni le propriétaire de portrait n'a le droit de le reproduire ou de l'exposer publiquement sans l'assentiment de la personne representée ou celui des ayants droit pendant vingt ans à partir de son décès. Eine ähnliche Anordnung[2]) trifft das österreichische Urhebergesetz v. 22. 12. 1895 im § 13 mit der Beschränkung auf Photographien: „Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechts in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden; ausgenommen sind die Photographieporträts zu amtlichen Zwecken".

Daß eine Photographie nicht vertragswidrig ausgestellt und veräußert werden darf, und daß gegen einen solchen Akt ein Ablassungsbefehl, eine „injunktion" ergehen kann,

---

[1]) vgl. Allfeldt, Komm. S. 135 a. a. O.

[2]) Nach Lewinsohn a. a. O. S. 10.

hat, wie bei Kohler[1]) mitgeteilt ist, auch neuerdings der englische Court of Appeal anerkannt. Auch in Amerika hat sich ein Urteil des amerikanischen Bundesgerichtshofes des Distrikts von Boston mit der Frage vom Recht am eigenen Bilde beschäftigt, worin dasselbe im Prinzip zugegeben wird, jedoch nicht für im öffentlichen Leben stehende Personen.[2])

Als erster, der überhaupt in der Literatur diesen Gegenstand berührt und für jede Person ein Vetorecht verlangt, wenn jemand ein Abbild von ihr entnimmt und veröffentlicht, ist der Italiener Amar zu nennen, der auf Grund eines Eigentumsrechtes am eigenen Körper zu dem Resultat kommt, während sein Landsmann Rosmini sich dem keineswegs anschließt,[3]) sondern sich nur dahin äußert, daß nur die Ehre durch eine „ungenehmigte Veröffentlichung" verletzt werden kann.

Einzelne Gesetzesbestimmungen finden wir weiter auch in Schweden, Rußland, Norwegen, Dänemark, Columbien, Ekuador.[4]) Am umfangreichsten ist die Literatur jedoch in Frankreich. Der erste, der sich hier dagegen aussprach, war Vaunois,[5]) trotzdem er die Anwendung für die Praxis zugeben muß. Ich

---

[1]) Arch. f. bürgerl. R. Bd. 5 S. 89.

[2]) Droit d'auteur 1895 p. 142.

[3]) Diritti d'autore a. a. O.

[4]) Kohler, Kunstwerkrecht S. 167.

[5]) Annales de la propriétée industrielle, artistique et litteraire, année 1888 p. 288.

will hier nur einen Fall einer diesbezüglichen Entscheidung anführen [1]: Seine - Tribunal 20. 6. 1884. Alexander Dumas Fils war durch einen Maler karikiert und dann öffentlich ausgestellt. Das Gericht verbot die öffentliche Ausstellung. Es sagt: qu'Alexandre Dumas serait en droit de reclamer, alors même que le défendeur aurait emprunté ses traits sans aucune intention malveillante, et par cela seul que son autorisation n'aurait pas été obtenue.[2])

„Toutes ces décisions", sagt Bigeon, La photographie et le droit p. 164, „sont conformes à la moral et au droit. Elles s'accordent sur ce point, que le photographe qui a fait la photographie d'une personne avec son consentement n'a pas le droit, sans l'autorisation de la personne ou de sa famille, de mettre en vent cette photographie, ni même de l'exposer publiquement. De même le peintre et le sculpteur n'ont pas le droit sans mon ordre de reproduire mon portrait ou mon buste, de les exposer et de les vendre".

Damit wird der Ausspruch des Franzosen Royer Collard zur Wahrheit: „La vie privée doit être murée", d. h. seine Richtigkeit hat sich durch die mannigfachen in dieser Hinsicht angestrebten Arbeiten in den verschiedensten Staatsgebieten erwiesen. Nirgends sind diese Arbeiten

---

[1]) vgl. Kohler, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 5 S. 88.

[2]) Dementsprechende Urteile auch im Droit d'auteur 1893 No. 1 p. 10, 11, 1899 p. 30.

aber bisher so weit zu einem Abschluß gekommen wie im Deutschen Reich. Wenn in dem Gesetz auch noch nicht allen Interessen entsprochen wird und natürlich noch immer gewisse Mängel fühlbar werden, was ja in Anbetracht der Kürze der gesetzlichen Bestimmungen auch nicht verwunderlich ist, so muß doch gesagt werden, daß dieses Gesetz außerordentlich „sorgfältig und fleißig ausgearbeitet ist". Jedenfalls können wir Deutschen den durch dieses neue Gesetz erreichten Fortschritt freudig begrüßen, um so mehr, als dasselbe in keiner Weise dazu angetan ist, der deutschen Kunst ein „Leid" widerfahren zu lassen, vielmehr nach meiner Überzeugung die berechtigten „Interessen der Künstlerschaft und die allgemeinen Interessen des Publikums an der Verbreitung einer guten Volkskunst" auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Sonderinteressen des privaten Lebens in dieser Hinsicht zu vereinigen weiß.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

# Lebenslauf.

Ich, Hans Henning v. Klitzing, Preuße, evangelischer Konfession, bin geboren am 27. März 1885 zu Nieder-Zauche, Kreis Sprottau (Schlesien), als Sohn des Kgl. Landrats und Rittergutsbesitzers Henning v. Klitzing, Nieder-Zauche, und seiner verstorbenen Gemahlin Olga, geb. v. Eckartsberg.

Nachdem ich bis Ostern 1898 zu Hause unterrichtet worden bin, kam ich auf die Kgl. Ritterakademie zu Liegnitz, wo ich Ostern 1904 die Reifeprüfung bestand.

Ich studierte daranschließend auf den Universitäten Heidelberg (3 Semester), München (1 Semester) und Breslau (3 Semester). Zwischendurch genügte ich meiner Militärdienstpflicht als Einjährigfreiwilliger beim Dragonerregiment Nr. 2 in Schwedt a. O. vom 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906.

Am 16. November 1908 bestand ich vor der Kgl. Prüfungskommission zu Breslau mein Referendarexamen und am 3. Dezember 1908 vor der juristischen Fakultät zu Breslau die mündliche Doktorprüfung.

Am 10. Dezember 1908 wurde ich beim Amtsgericht Bolkenhain (Schlesien) vereidigt, dem ich zurzeit zur Ausbildung überwiesen bin. Am 27. Januar 1909 wurde

ich zum Leutnant der Reserve im Dragonerregiment v. Bredow (1. schles.) Nr. 4 in Lüben (Schlesien) ernannt.

Für die mir bei Anfertigung meiner Arbeit gütigst erteilte Anregung sage ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Felix Dahn meinen ganz gehorsamsten Dank.